

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

für den Einzelplan 15: IV 201

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,
IV 240, IV 250, IV 270, IV 280 P-Soz

IV 1, IV 3, IV 4, IV 5

Bearbeiter: Katy Klatt

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV-H 1200-20261-2026/001-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Klatt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 19. Dezember 2025

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2026; 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Hausanschrift:

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Allgemeine Bemerkungen.....	3
3.	Bewirtschaftungsregelungen	4
3.1	Erhebung von Einnahmen	4
3.2	Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.....	5
3.3	Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften.....	8
3.4	Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen	8
3.5	Deckungsfähigkeiten	9
3.6	Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE.....	10
3.7	Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE	13
3.8	Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV).....	16
3.9	Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen	18
3.10	Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen	19
3.11	Erwerb und Veräußerung	19
3.12	Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro	21
3.13	Zusammenführung von IT- und Digitalisierungsaufgaben im ZDMV	21
3.14	Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder.....	21
3.15	Anwendung der VV zu § 61 LHO.....	22
3.16	Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V	22
3.17	Bewirtschaftung von Reisekosten.....	23
4.	Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben	24
4.1	Personalausgabenbudgetierung.....	24
4.2	Bewirtschaftung von Stellen	24
4.3	Bewirtschaftung von Personalausgaben.....	28
4.4	Unterrichtungen.....	32
4.5	Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)	33
5.	Beteiligung/Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung im Rahmen der Haushaltsführung	33
6.	Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union.....	33
7.	Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO	34
8.	Vorlagen an den Finanzausschuss.....	34
9.	Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP.....	34
10.	Inkrafttreten	34

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 (Lesefassung)
- Anlage 2 Vordruck: Antrag auf Bewilligung von Verstärkungsmitteln
- Anlage 3 Muster zu Nummer 9 der VV zu § 44 LHO
- Anlage 4 Vordruck: Jahresmeldung und Einzelzahlungen Betriebsmittelbedarfe
- Anlage 5 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7a) Haushaltsgesetz 2026/2027
- Anlage 6 Vordruck: Antrag auf Projektanerkennung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 6 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2026/2027
- Anlage 7 Durchführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2026/2027
- Anlage 8 Durchführungsbestimmungen zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2026/2027
- Anlage 9 Vordruck zu § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2026/2027
- Anlage 10 Vordruck zu § 8 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2026/2027
- Anlage 11 Muster Finanzausschuss-Vorlage

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und diesem Erlass.
- 1.2 Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung ist außerdem das Haushaltsgesetz 2026/2027 vom 10. Dezember 2025 (**Anlage 1**). Die Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich der Haushaltsansätze für 2026 treten ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1 Mit dem Haushaltsgesetz 2026/2027 hat der Landtag einen Doppelhaushalt verabschiedet. Davon unberührt bleibt der Grundsatz der Jährlichkeit, denn die Haushaltspläne sind entsprechend § 12 LHO getrennt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen worden. Demzufolge wird mit diesem Erlass ausschließlich die Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2026 geregelt.
- 2.2 Die Veranschlagung im Haushaltsplan begründet nach § 3 LHO nur eine Ausgabeermächtigung für die Verwaltung; sie stellt keine Ausgabeverpflichtung dar. Die Veranschlagung von Ausgabemitteln entbindet die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall.

Die Ressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sowie für alle Maßnahmen, die zu Vorbelastungen für Folgejahre führen.

- 2.3 Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und der dazu erlassenen VV beteiligt worden ist, soweit er nicht ausdrücklich auf seine Beteiligung verzichtet hat (vergleiche Nummer 5.3 der VV zu § 9 LHO).

2.4 Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist stets zu prüfen, ob der dafür verantwortliche Landesbedienstete regresspflichtig ist.

2.5 Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung verweist darauf, dass es mittlerweile gute Praxis der Beauftragten für den Haushalt ist, an geeigneter Stelle im Einzelplan einen Teil der zugewiesenen Mittel in der Bewirtschaftung zunächst nicht freizugeben, um unvorhergesehene Mehrbedarfe bzw. um globale Minderausgaben decken zu können. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bittet die Beauftragten für den Haushalt, an dieser Praxis festzuhalten.

3. Bewirtschaftungsregelungen

3.1 Erhebung von Einnahmen

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (vergleiche § 34 Absatz 1 LHO). Die verspätete oder unvollständige Erhebung von Einnahmen führt im Grundsatz dazu, dass zur Sicherung der Liquidität unnötig (Folge-)Kredite aufgenommen und entsprechend höhere - und vor allem vermeidbare - Zinszahlungen geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte ich sicherzustellen, dass sich Drittmittelausgaben des Landes und die dazugehörigen Drittmiteleinnahmen innerhalb des Haushaltsjahres betragsmäßig ausgleichen (periodengerechte Ausgabengestaltung).

Die dem Land verbleibenden Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und in gebotenem Maße auszuschöpfen.

Zu diesen Möglichkeiten gehört auch die Prüfung, ob Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden können. Diese Prüfung ist vor allem in Fällen der Inanspruchnahme juristischer Personen des Privatrechts für deren gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass bereits vor der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen die Vorschriften des dinglichen Arrestes zur Anwendung gelangen, wenn zu befürchten ist, dass sonst die Beitreibung vereitelt oder wesentlich erschwert wird (§ 111 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, § 5 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit §§ 324 f. Abgabenordnung). Die Anordnung des Arrestes erfolgt durch die Behörde, die den Anspruch festsetzt.

Bei Verhaltenspflichten (Tun, Dulden, Unterlassen) sind die Möglichkeiten der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz auszuschöpfen. Auf § 91 Sicherheits- und Ordnungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen ist Pflichtaufgabe der Ressorts. Das heißt, Einnahmen sind auch dann zu erheben, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden sind.

3.1.1 Erhebung von Einnahmen aus der privaten Nutzung von Druck- und Kopiergeräten

Die Kosten für auf den dienstlich verfügbaren Druck- und Kopiergeräten hergestellte Privatkopien und Ausdrucke sind den Bediensteten in Rechnung zu stellen.

Der Preis je Kopie ist für den Geschäftsbereich/die Dienststelle so zu ermitteln, dass er die mit der Fertigung der Kopie (Kopierstellungskosten) sowie die mit der Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte im Zusammenhang stehenden Kosten deckt.

Das Verfahren zur Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte ist wirtschaftlich zu gestalten (§ 7 LHO). Der darauf entfallende Anteil sollte nicht den überwiegenden Teil des ermittelten Kopiepreises ausmachen. Auf die Anlage zur VV zu § 59 LHO (Kleinbeträge) wird hingewiesen.

Sofern Einzelpreise je Kopie in den Geschäftsbereichen/Dienststellen nicht selbst in geeigneter Weise ermittelt werden können, sind je Kopie folgende Preise anzusetzen:

- Kopie auf diensteigenen Geräten (schwarz)
 - je DIN A 4-Seite: 0,10 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,15 Euro
- Kopie auf diensteigenen Geräten (farbig)
 - je DIN A 4-Seite: 0,25 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,50 Euro

Analog ist bei der Herstellung von Ausdrucken für Privatzwecke auf dienstlich verfügbaren Druckern zu verfahren.

3.1.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel)

Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel) werden vom Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen obersten Landesbehörde verfügt. Die Verfügung zur Einrichtung des Titels ist dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zuzuleiten. Eine Kopie der Verfügung ist dem Landesrechnungshof zuzusenden. Das zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung veranlasst die Einrichtung der Titelstammdaten im Verfahren ProFiskal.

3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

3.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe der Ausgabeansätze

Die Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit grundsätzlich zur Bewirtschaftung freigegeben.

Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Einzelplänen veranschlagten Globalen Minderausgaben in eigener Zuständigkeit des Ressorts im Haushaltsvollzug 2026 nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass andere der Bewirtschaftung entgegenstehende Regelungen wie Haushaltssperren bei verschiedenen Einzelmaßnahmen (z. B. gemäß Haushaltsvermerk) oder gesetzliche Sperren bei allen nach § 24 Absatz 3 und 4 LHO veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Entwurfsunterlage-Bau), größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben von dieser Bewirtschaftungsfreigabe nicht berührt werden. Diese Sperren gelten deshalb fort.

Sperren können sich sowohl auf Kassenmittel als auch auf die bei den betroffenen Maßnahmen veranschlagten VE beziehen.

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung behält sich vor, die Mittelfreigabe für bereits freigegebene Ansätze jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

Im Haushaltsplan 2026 sind als Ausnahme vom Einzelveranschlagungsprinzip globale Minderausgaben in den Einzelplänen 03 bis 10, 12 und 13 sowie 15 zum Haushaltsausgleich veranschlagt. Der Haushaltsgesetzgeber hat hiermit den nach der Verfassung des Landes notwendigen Haushaltsausgleich an die Exekutive in den

Haushaltsvollzug verlagert. Während der Haushaltsplan die Verwaltung zur Leistung von Ausgaben und Verpflichtungen ermächtigt (vergleiche § 3 LHO), ist die globale Minderausgabe verpflichtend zu erbringen.

Die einzelplanspezifischen globalen Minderausgaben sind im Rahmen der Haushaltsdurchführung in eigener Zuständigkeit durch Soll-Veränderung zu Lasten veranschlagter Ausgaben mittels Buchungstextschlüssel „S24“ im jeweiligen Ressortplan aufzulösen.

Die erforderlichen Einsparungen sind grundsätzlich in den Hauptgruppen 5 bis 8 nachzuweisen. Bei Einsparungen in der Hauptgruppe 4 ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung einzuholen. Der Nachweis der vollständig erbrachten einzelplanspezifischen globalen Minderausgabe ist durch die Beauftragten für den Haushalt dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

bis zum 15. Januar 2027

zu bestätigen.

3.2.2 Bewirtschaftung von VE

3.2.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe von VE

Die Inanspruchnahme von VE bedarf nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LHO der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung.

Ich erteile hiermit für alle im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten und nicht anderweitig gesperrten oder sonstigen im Einzelfall nicht freigegebenen VE meine Einwilligung zu deren Inanspruchnahme.

Bewirtschaftungseinschränkungen bei von Dritten bereitgestellten VE sind bei der Inanspruchnahme des Kofinanzierungsanteils zu beachten.

Bei der Inanspruchnahme von VE ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in den folgenden Jahren Einsparungen nicht auszuschließen sein werden. Deshalb müssen VE einschließlich der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Ansätze grundsätzlich unterschreiten.

Auf Nummer 3.6.2 (Verstärkungs-VE im Einzelplan 11) wird hingewiesen.

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung behält sich vor, die Freigabe für bereits zur Bewirtschaftung freigegebenen VE jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2.2 Buchung der VE-Inanspruchnahme im Verfahren ProFiskal

Die Inanspruchnahme von VE ist im ProFiskal-Verfahrensteil Mittelbewirtschaftung (DHB) zu erfassen. Die Buchungen dienen als Grundlage für den Nachweis in der Haushaltsrechnung. Nur nach konsequenter Erfassung aller in Anspruch genommenen VE in DHB können die im HKR-Verfahren erzeugten Listen über die Inanspruchnahme von VE und den Bestand an Verpflichtungen (Anlagen IX und XII gemäß Rechnungslegungserlass zur Aufstellung der Haushaltsrechnung) verwendet werden.

3.2.2.3 Bewirtschaftungshinweise zu § 38 Absatz 4 LHO

3.2.2.3.1 Hinweis auf Auslegung „laufendes Geschäft“ im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung in den Behörden erfüllen die Ausgaben für jährlich anfallende Finanzierungsbedarfe beispielsweise für Softwarewartung und -pflege und Serverbetrieb sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einbindung weiterer Nutzer sowohl die Voraussetzung eines wiederkehrenden als auch die eines verwaltungsüblichen Geschäfts. Nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO bedarf es in diesen Fällen keiner Verpflichtungsermächtigung.

Davon zu unterscheiden und nicht unter diese Regelung fallen Ausgaben für die Entwicklung und erstmalige Einrichtung von IT-Systemen in der Behörde.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 1 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf grundsätzlich keiner Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung.

3.2.2.3.2 Voraussetzungen zur Anwendung des § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO (Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben)

Gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden.

Voraussetzungen sind, dass

- es sich um Ausgaben der Kategorie 1 „Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Landeskofinanzierung“ gemäß Nr. 2.1 der VV zu § 19 LHO handelt,
- die Verpflichtung in Höhe sich abzeichnenden Ausgaberesstes eingegangen wird und
- die Verpflichtung für das Folgejahr erfolgt.

Damit ist es möglich, auch Verpflichtungen auf der Grundlage des Haushaltsansatzes des laufenden Haushaltsjahres zu Lasten des kommenden Jahres einzugehen, wenn entgegen der Planung bei der Haushaltsaufstellung die Leistung der Ausgabe auf das folgende Haushaltsjahr verschoben werden soll. Das Ressort hat sicherzustellen, dass in dem Folgejahr die Summe der Ausgabeermächtigung aus Haushaltsansatz und übertragenen Ausgabeermächtigung ausreicht, um die Verpflichtung abzudecken.

Die Entscheidung zum Vorliegen eines Falles nach § 38 Absatz 4 Satz 2 LHO ist in der Bewirtschaftung zu treffen und bedarf keiner Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung.

3.2.3 Bewirtschaftungsregelungen zu § 6 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2026/2027

Für die Bewirtung bei den Besprechungen wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Voraussetzung für die Bewirtung während einer Besprechung ist

- die Teilnahme von Mitarbeitern, deren Dienstort nicht der Besprechungsort ist oder
- eine Besprechungsdauer, die eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Um eine unangemessene Selbstbewirtung auszuschließen, ist eine Bewirtung auch bei langer Dauer dann ausgeschlossen, wenn alle Teilnehmer einer Dienststelle angehören.

Angemessen wird im Regelfall das Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck oder Obst sein.

Auf Ebene der einzelnen Abteilungen oder Behörden, beispielsweise in Vorzimmern der Leitung, ist ein Vorrat an Kaffee, Tee, Wasser und Gebäck anzuschaffen, der unter den oben beschriebenen Voraussetzungen verwendet werden darf. Die Mittel sollten durch den für den Titel zuständigen Beauftragten für den Haushalt nach Vorlage entsprechender Belege angeordnet werden. In den Vorzimmern muss eine Liste geführt werden, für welche Besprechung auf den Vorrat zurückgegriffen wurde unter Angabe der folgenden Daten: Datum, Anlass, Organisator, Teilnehmerzahl, Beteiligung aus anderen Dienststellen, Teilnehmer mit anderem Dienstort, Dauer der Besprechung. Die Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahres über den zuständigen Beauftragten für den Haushalt dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

Auch für die Ausgaben aus besonderem dienstlichen Anlass wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans ein gesonderter Titel in der Hauptgruppe 5 eingerichtet.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit wird in der Bewirtschaftung allerdings auf einen Betrag beschränkt, der der Anzahl der Mitarbeiter des Ressorts (einschließlich des nachgeordneten Bereichs) multipliziert mit dem Betrag von 1 Euro entspricht.

Besondere dienstliche Anlässe, für die diese Mittel eingesetzt werden können, sind die Verabschiedung in den Ruhestand oder die Begehung eines Arbeits- oder Dienstjubiläums. In diesem Zusammenhang soll die Übergabe beispielsweise eines Blumenstraußes ermöglicht werden.

Über den Einsatz der Mittel und die Angemessenheit der Ausgabe entscheidet die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt im Einzelfall (Regelfall Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans, bei größeren nachgeordneten Einheiten der Beauftragten für den Haushalt dieser Einheit). In jedem Fall ist vom zuständigen Beauftragten für den Haushalt eine Liste über die Einzelfälle zu führen, aus der sich der Anlass und der konkrete Verwendungszweck ergeben. Diese Liste ist nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans vorzulegen.

3.3 Bewirtschaftung und Anmietung von Liegenschaften

Die Veranschlagung der Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung der Liegenschaften, die den Ressorts zur Nutzung von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt zentral im Einzelplan 12. Nicht in die Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter fallende Ausgaben für die Bewirtschaftung und Anmietung, sind im Haushaltsplan der Ressorts veranschlagt und werden dort bewirtschaftet.

3.4 Änderungen oder Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

Nach § 16 Satz 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 sind unabhängig von der Ausgabenhöhe Erläuterungen zu allen einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8) verbindlich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Erläuterungen

zu in sogenannten „Sammel-“ oder „Globaltiteln“ veranschlagten Beschaffungsmaßnahmen (z. B. „Beschaffung von Dienstfahrzeugen“, „Beschaffung von Geräten“) mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro und Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall nur hinsichtlich der in den Erläuterungen aufgezählten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Erläuterungen zu in Sammel- oder Globaltiteln veranschlagten Investitionsmaßnahmen mit Ausgaben von bis zu 175 000 Euro oder 1 000 000 Euro im Einzelfall nicht verbindlich sind. Abweichungen von den Erläuterungen sind demnach bei Einhaltung der Zweckbestimmung zulässig.

Nach § 54 Absatz 1 LHO darf bei Baumaßnahmen von den nach § 24 LHO erforderlichen Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderungen nicht erheblich sind. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagen, die für die Aufstellung des Haushaltsplans zugrunde gelegt worden sind. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung darf in weitergehende Ausnahmen einwilligen. Gleiches gilt auch für größere Beschaffungen. Das Nähere ist in § 11 Haushaltsgesetz 2026/2027 geregelt.

§ 11 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 definiert sowohl für Baumaßnahmen als auch für größere Beschaffungen den Begriff „erheblich“.

Bei wesentlichen Änderungen von Baumaßnahmen, die bedeutende Abweichungen von den Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung sowie der betriebstechnischen Anlagen darstellen, ist in jedem Fall – unabhängig von evtl. Mehrkosten – das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung zu beteiligen.

Führen Kostenüberschreitungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist unabhängig von ihrer Höhe § 37 Absatz 1 oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO anzuwenden.

3.5 Deckungsfähigkeiten

Für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten finden

- §§ 20 und 46 LHO,
- § 7 Haushaltsgesetz 2026/2027 (vergleiche hierzu Nummer 4.3.1) sowie
- im Haushaltsplan für Einzelfälle ausgebrachte Deckungsvermerke

Anwendung.

Für die Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten sind die erforderlichen Soll-Veränderungen durch die jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt oder durch von diesen bestimmte Bedienstete vorzunehmen (vergleiche Nummer 2 der VV zu § 46 LHO). Mit der Mittelverteilung kann die Befugnis zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit dem Buchungstextschlüssel 1 (Deckungsvermerke werden zugewiesen) übertragen oder mit dem Buchungstextschlüssel 2 (Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen) ausgeschlossen werden.

Die Regelung in Nummer 3 der VV zu § 46 LHO, wonach einmal in Anspruch genommene Deckungsfähigkeiten nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und hinsichtlich des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstandenen Mehrbedarfs nach § 37 LHO verfahren werden muss, gilt in Fällen der einseitigen Deckungsfähigkeit. Der Mittelbewirtschafter und der Beauftragte für den Haushalt sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung die haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht überschritten wird. Jede Deckungsfähigkeitsbuchung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung wird in der Haushaltsrechnung als „Haushaltsüberschreitung ohne Einwilligung des Finanzministers“ ausgewiesen werden müssen, und zwar auch dann, wenn es ohne diese Buchung nicht zu einer Haushaltsüberschreitung gekommen wäre.

In Maßnahmegruppen, die laut Haushaltsvermerk in voller Höhe aus Drittmitteln gespeist werden und bei denen im Übrigen kein Deckungsvermerk ausgebracht ist, sind die Veränderungen der Ansätze innerhalb der MG im Verfahren ProFiskal (DHB - Mittelbewirtschaftung) mit dem Buchungstextschlüssel „S 20 - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk“ vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zulasten von aus dem Haushaltsjahr 2025 übertragenen Haushaltsresten bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung. Sie ist nur für die in der Nummer 4 der VV zu § 46 LHO genannten Fälle vorgesehen.

3.6 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE

3.6.1 Zusätzliche Einnahme- und Ausgabetitel

Zusätzliche Einnahme- und Ausgabetitel können z. B.

- nach § 6 Absatz 1 und 6, § 17 Absatz 8 sowie § 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2026/2027 oder
- als Folge von Umsetzungen gemäß § 50 LHO oder
- als Folge der Umsetzung von Verstärkungsmitteln oder zulässigen Umsetzungen nach entsprechenden Haushaltsvermerken bei Einzeltiteln (z. B. nach Haushaltsvermerk zu Titel 1108 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“)

eingerrichtet werden und führen regelmäßig zu einer Veränderung des Haushaltssolls.

Gemäß § 17 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2026/2027 können Ansätze von EU-Einnahmen und EU-Ausgaben im Landeshaushaltsplan durch Umschichtungen haushaltsneutral geändert werden. Unter diese Ermächtigung fallen ebenso notwendige Anpassungen der Zweckbestimmungen einschließlich der Haushaltsvermerke sowie von Einnahme- und Ausgabeansätzen bisher nicht veranschlagter oder von der EU zusätzlich zur Verfügung gestellter Mittel, die erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2026/2027 eingehen.

Das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung richtet die zusätzlichen Einnahme- und Ausgabetitel auf Antrag der Fachressorts ein, veranlasst die entsprechenden Soll-Veränderungen im Verfahren ProFiskal und übersendet dem betroffenen Ressort die Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält jeweils eine Kopie der Einrichtungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

3.6.2 Verstärkung von Ausgaben

Im Kapitel 1108 sind nachstehende Verstärkungsmittel veranschlagt:

- 461.01 Zentral veranschlagte Personalausgaben
- 542.01 Zentral veranschlagte Ausgaben zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz und Digitalisierung
- 548.01 Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben
- 682.02 Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse.

Anträge auf Zuweisung von Verstärkungsmitteln sind an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung erst dann

zu stellen, wenn alle eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Für die Antragstellung ist, mit Ausnahme für den Titel 542.01, ausschließlich das als **Anlage 2** beigefügte Formular zu verwenden. Wegen der umfassenden Deckungsfähigkeiten bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollte die Zuweisung von Verstärkungsmitteln in den Obergruppen 51 bis 54 lediglich eine Ausnahme darstellen. Vor der Antragstellung sind die jeweiligen Erläuterungen zu den Verstärkungstiteln zu beachten. Entsprechendes gilt auch für die Verstärkung von VE (Titel 1108 971.01).

Zu beachten ist, dass mit Ausnahme des Titels 542.01 die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln gemäß der Haushaltsvermerke bei diesen Titeln **zugunsten neuer Titel** ab einem Betrag in Höhe von 200 000 Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bedarf. Dem Antrag ist in diesen Fällen die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 zusätzlich beizufügen.

Verstärkungen werden prinzipiell nur vor der Leistung von Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen gewährt. Zudem können zusätzliche Ausgabemittel grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass in Höhe der beantragten Mittel Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan nachgewiesen werden. Einspartitel sind bei der Antragstellung anzugeben und die Mittel im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.6.3 Bewirtschaftung von Mitteln des Modernisierungsfonds

Die Bewirtschaftung der Mittel des Modernisierungsfonds werden in einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung geregelt.

3.6.4 Ausgaben oder Mehrausgaben aufgrund von Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage

3.6.4.1 Ausgaben oder Mehrausgaben, die durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen (vergleiche verbindliche Erläuterung zu Titel 1111 359.01), sind mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2026 gesondert gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung nachzuweisen.

Zweckgebundene Ausgaben, die durch zusätzliche Entnahmen aus der Rücklage gemäß der verbindlichen Erläuterung zu Titel 1111 359.01 finanziert werden sollen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung. Die bewilligten Mittel werden dem Ressort bei dem beantragten Titel als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent aus wachsenden Einnahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen.

3.6.4.2 Der Nachweis der Ausgaben gemäß Nummern 3.6.4.1 ist dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (IV 200-1) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2026 bis zum **15. Januar 2027**

zu übersenden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

3.6.5 Ausgaben oder Mehrausgaben aufgrund von Entnahmen aus der Rücklage über das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Rücklage)

Ausgaben oder Mehrausgaben, die durch Entnahmen aus der PMO-Rücklage finanziert werden sollen (vergleiche Erläuterung zu Titel 1111 359.04), sind mit dem

Abschluss des Haushaltsjahres 2026 gesondert gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung nachzuweisen.

Der Nachweis ist dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (IV 200d) für die Abrechnung des

Haushaltsjahres 2026 bis zum **15. Januar 2027**

zu übersenden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen.

3.6.6 Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe

Auch für 2026 wurden im Kapitel 1108 bei den Titeln 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ und 972.01 „Globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ entsprechende Ansätze (Kassenmittel: 20 000 000 Euro, VE: 320 000 000 Euro) ausgebracht. Diese Mittel und VE sind vorsorglich zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben/VE der Hauptgruppen 5 bis 8 veranschlagt – für Fälle, in denen die Voraussetzungen von §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO nicht erfüllt sind. Bei Ausgaben über 200 000 Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

Die besondere Art der Veranschlagung (gleich hoher positiver oder negativer Ansatz bei den Kassenmitteln) erfordert zwingend, dass entsprechende Einsparungen von Kassenmitteln an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten sind, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist.

Die Ressorts werden gebeten, für die Beantragung von Verstärkungsmitteln ausschließlich das als **Anlage 2** beigefügte Formular zu verwenden und bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich ist, sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Nummer 8 zusätzlich vorzulegen.

Die Verstärkung von VE ist grundsätzlich nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den betroffenen Folgejahren durch das jeweilige Ressort sichergestellt werden kann. Im Ressortantrag ist die Finanzierung der einzugehenden Verpflichtungen durch ausreichende Barmittel in den Folgejahren verpflichtend darzustellen. Die Ansätze gemäß der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2030 stellen hierbei die Obergrenze der zur Verfügung stehenden Barmittel dar. Eine Deckung der VE ist nicht erforderlich.

3.6.7 Bewirtschaftung von Projekten aus Mitteln des ehemaligen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

3.6.7.1 Mit Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 wurde das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zum 31. Dezember 2024 aufgelöst.

Die Ressorts waren gehalten, die ehemaligen Strategiefondsprojekte und Vorhaben grundsätzlich im Haushaltsjahr 2025 abzurechnen oder abzuschließen. Nicht verausgabte Mittel können nur unter den Voraussetzungen des § 45 LHO M-V überjährig verfügbar gemacht werden. Eine pauschale Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zur Übertragung von Haushaltsresten ehemaliger Strategiefondsprojekte wird nicht erteilt.

Die Deckungsfähigkeit zwischen den Einzelprojekten des ehemaligen Strategiefonds ist ausgeschlossen.

- 3.6.7.2** Die nicht verbrauchten Projektmittel, zurückgeforderte Mittel aus zweckwidriger Verwendung und Zinsen fließen dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel (Grundsatz der Gesamtdeckung) zu. Die Absetzung der Einnahmen von Ausgabetiteln und Verstärkungsvermerke bei dem Einnahmetitel zugunsten von Ausgabetiteln sind nicht zulässig. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Es ist Aufgabe des Fachministeriums, die Zinsansprüche des Landes zu bestimmen. Rückzahlungen, Rückforderungen und Zinsen sind ab dem Haushaltsjahr 2026 im Einzelplan des Fachministeriums zu vereinnahmen.

3.6.8 Bewirtschaftung von Mitteln des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“

3.6.8.1 Allgemeines

Mit Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 ist die Auflösung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2025 beschlossen worden. Die im Sondervermögen noch vorhandenen Mittel wurden dem Landeshaushalt zum Zweck der Sondertilgung zugeführt.

3.6.8.2 Rückzahlung und Verzinsung, Erstattungsleistungen

Mit dem Haushaltsplan 2026/2027 sind die Kapitel für den MV-Schutzfonds (xx80 bzw. xx81) weggefallen. Die sich aus der Verwendungsnachweisprüfung oder anderen Prüfverfahren ergebende Zahlungen an das Land sind auf Haushaltsstellen in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts zu vereinnahmen. Die zusätzlichen Einnahmen dienen als allgemeine Deckungsmittel (Grundsatz der Gesamtdeckung) für den Gesamthaushalt. Die Absetzung der Einnahmen von Ausgabetiteln und Verstärkungsvermerke bei dem Einnahmetitel zugunsten von Ausgabetiteln sind nicht zulässig.

Die Ermittlung des Zinsanspruchs des Landes obliegt dem zuständigen Ressort. Die entsprechenden Regelungen der LHO und VV sind anzuwenden, soweit nicht in Fördergrundsätzen oder Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

3.6.9 Bewirtschaftung von Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität"

Die Bewirtschaftung der Mittel des Bundes aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität" und ergänzende Bestimmungen (z.B. Berichtswesen) werden in einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung geregelt.

3.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE

Die Möglichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und VE kommt erst in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten (insbesondere Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsmittel und Mittel zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe aus dem Einzelplan 11) ausgeschöpft sind.

3.7.1 Ausgaben und VE, die die Kriterien von § 37 Absatz 1 LHO erfüllen

Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE müssen die Kriterien von § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) in jedem Einzelfall erfüllt sein.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE, sofern der jeweilige Betrag die nachfolgend aufgeführten Betragsgrenzen nicht übersteigt (vergleiche § 3 Absatz 1 und 2 Haushaltsgesetz 2026/2027):

- Kassenmittel 1 500 000 Euro,
- VE 3 000 000 Euro insgesamt, zulasten eines Haushaltsjahres maximal 1 500 000 Euro,
- Kassenmittel und VE 3 000 000 Euro insgesamt, maximal 1 500 000 Euro pro Jahr.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen zulasten folgender Haushaltsjahre gemäß §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen nach §§ 37 und 38 LHO stets vor der Leistung von Ausgaben, vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten solcher Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten kommender Haushaltsjahre einzuholen ist. Ohne vorherige Einwilligung des Finanz- und Digitalisierungsministers geleistete über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder eingegangene Verpflichtungen sind als nicht genehmigte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung darzustellen. Dazu gehören auch solche Mehrausgaben, bei denen bei korrekter Mittelbewirtschaftung eine Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben bestanden hätte.

Anträge auf Einwilligung sind dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung auf den in den VV zu §§ 37 und 38 LHO beigefügten Mustern mit eingehender Begründung zuzuleiten. Bei jeder Antragstellung auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder VE ist eine Aussage darüber zu treffen, wann dieses unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist.

Darüber hinaus sind insbesondere zu folgenden Kriterien Aussagen zu treffen:

- Das Land ist gesetzlich/rechtlich verpflichtet (gesetzliche Vorschrift angeben).
- Das Land ist aus anderen Gründen verpflichtet (z. B. Vertrag, Vereinbarung angeben).
- Die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung kann nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden.
- Der Mehrbedarf/Bedarf ist der Höhe nach ermittelt worden. Dabei wurden alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, Haushaltsgesetz, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt.
- Die verfügbaren Mittel sind nicht durch angeordnete Zahlungen oder Festlegungen überschritten worden. Dabei wurden Bindungen als sog. laufende Geschäfte als weiterer Bedarf berücksichtigt.
- Die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, ist weder in Auftrag gegeben noch begonnen worden.

Nach § 37 Absatz 4 LHO sollen über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Eine Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig konkrete Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans benannt werden. Minderausgaben, die aufgrund von Planungsunsicherheiten bei der Veranschlagung zwangsläufig im Vollzug entstehen, werden grundsätzlich nicht als Einsparung akzeptiert; ebenso werden Minderbedarfe bei aus 2025 übertragenen Haushaltsresten, die nicht

oder nicht mehr benötigt werden, nicht anerkannt. Einnahmen können als Deckung für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nur akzeptiert werden, sofern sie in einem engen Zusammenhang zu der zu leistenden Ausgabe stehen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Komplementärfinanzierungen der Fall.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.7.2 Zweckgebundene Mittel Dritter

Sind für von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt, so sind diese formell wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (vergleiche VV zu § 8 LHO). Die Voraussetzungen von § 37 Absatz 1 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) müssen nicht vorliegen.

Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabetitel werden auf Antrag der obersten Landesbehörde ohne Ansatz (Leertitel) außerplanmäßig durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung eingerichtet. Die Einnahmetitel und die korrespondierenden Ausgabetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen.

3.7.3 Bewirtschaftung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, VE und zweckgebundener Mittel Dritter

Bei Ausgaben und VE gemäß § 37 Absatz 1 LHO oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO werden die ggf. erforderliche Einrichtung von Titelstammdaten und die notwendigen Veränderungen der Bewirtschaftungskontingente (BewSt: „00000000“) mit der Einwilligung vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung veranlasst.

Das jeweils zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung übersendet dem betroffenen Ressort das Original und dem Landesrechnungshof eine Kopie der Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält außerdem eine Kopie des Antrags nach dem Muster zu § 37 oder § 38 LHO.

Die Einwilligung des Finanz- und Digitalisierungsministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben und in über- oder außerplanmäßige VE stellt keine Soll-Veränderung dar. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Fällt die mit einer 2025 erteilten Ermächtigung nach § 37 Absatz 1 LHO zusammenhängende Ausgabeverpflichtung in das Haushaltsjahr 2026, kann die fällige Zahlung grundsätzlich ohne nochmalige Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung in 2026 geleistet werden. Sie ist dann als über- oder außerplanmäßige Ausgabe (mit Genehmigung) in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2026 unter Hinweis auf die Bewilligung aus dem Jahre 2025 zu erläutern. Die nach § 37 Absatz 4 LHO erforderliche Einsparung in 2025 bleibt davon unberührt. Um den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2026 durch derartige Zahlungen nicht zu gefährden, ist jedoch in der Haushaltsrechnung des Jahres 2026 innerhalb des betroffenen Einzelplans eine gleich hohe Minderausgabe nachzuweisen.

Bei aus Drittmitteln finanzierten Ausgaben ist die Zuweisung eines Bewirtschaftungskontingents im Regelfall nicht sinnvoll. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands wird das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bei allen Titeln des

Haushalts 2026, die in voller Höhe aus zuwachsenden Einnahmen gespeist werden, in den Titelstammdaten die Ermächtigungsart auf den Status „ohne Kontrolle der Haushaltsmittel“ setzen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Beauftragten für den Haushalt haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Haushaltsüberschreitungen nicht auftreten.

3.8 Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)

Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes an Dritte außerhalb der Landesverwaltung werden nur bei Vorliegen eines erheblichen Landesinteresses gewährt.

3.8.1 Beauftragung Dritter zur Abwicklung von Förderprogrammen

Die Übertragung von Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Dienstleister werden in einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung geregelt.

3.8.2 Kunst am Bau

Es wird auf die Unterrichtung der Landesregierung „Kunst am Bau` als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ (LT Drucksachennummer 6/4025) hingewiesen. Darin hat die Landesregierung ihre Absicht erklärt, im Ergebnis ihrer Prüfung in Einzelfällen, in denen wegen der Lage und der Bedeutung des Vorhabens ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung von „Kunst am Bau“ als Mittel zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes besteht, eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu erteilen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die mit der Auflage verbundene Belastung in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Zuwendung und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers steht und die Auflage nicht im Widerspruch zu etwaig zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundes oder der EU steht. Dies gilt entsprechend für die Kommunen des Landes, soweit sie Zuwendungsempfänger sind. Näheres ist in Abschnitt K7 der Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RLBau M-V) geregelt.

3.8.3 Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen

Bei einer Förderung von kommunalen, beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen ist die Zuweisung zur entsprechenden Reduzierung des gemeindlichen Anteils und des über Beiträge zu erhebenden Anteils der Anlieger an den Kosten der Maßnahmen einzusetzen. Sie dient der gleichmäßigen Entlastung der Gemeinde sowie der Beitragspflichtigen. Für Straßenbaumaßnahmen nach § 8a Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind die Zuweisungen analog anteilig bei der Berechnung des Kompensationsbetrages zu berücksichtigen.

3.8.4 Sperre nach § 6 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2026/2027

Für die Leistung von Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und von Zuwendungen als institutionelle Förderung besteht eine Ermächtigung nur auf der Grundlage des der Veranschlagung im Landeshaushalt zugrunde gelegten und vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers. Fehlt der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen und Zuwendungen im Bereich der institutionellen Förderung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 gesperrt. Zur Aufhebung der Sperre wird auf die Regelungen in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Haushaltsgesetz 2026/2027 hingewiesen.

3.8.5 Widerrufsvorbehalt

Bei Zuwendungen ist in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass er aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (§ 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten, die über den Doppelhaushalt hinaus geplant sind, und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

Vor diesem Hintergrund ist in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid vorzusehen, dass die Auszahlung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Gleichzeitig ist folgender Hinweis auszubringen:

„Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

Mit diesem einschränkenden Hinweis soll im Hinblick auf begonnene Vorhaben und eingegangene Rechtsverpflichtungen klargestellt werden, dass der Zuwendungsempfänger nach Beginn des Vorhabens in der Verwirklichung des Zuwendungszwecks durch den Vorbehalt nicht behindert oder eingeschränkt wird.

Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Zuwendung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen. Ich bitte, folgende Formulierung zu verwenden:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

3.8.6 Muster zu Nummer 9 der VV zu § 44 LHO

Für eine bessere maschinelle Auswertung der Liste nach Nummer 9 der VV zu § 44 LHO ist das Muster der **Anlage 3** zu verwenden. Alternativ kann eine automatisierte Auswertung nach den Vorgaben der technischen Beschreibung in **Anlage 3** verwendet werden.

3.9 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen

3.9.1 Dienstkraftfahrzeuge des Landes

Grundlage für die Begleichung der Kosten zur Schadensbeseitigung, die bei Verkehrsunfällen mit Landesfahrzeugen anfallen, ist die jeweils geltende Fassung der „Richtlinie über die Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern - Kfz-RL M-V“. Dort ist u. a. geregelt, dass

- Fremdschadensersatzansprüche von Dritten und gegen Dritte vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung reguliert werden (Kapitel 1111, MG 01),
- die Kosten für die Beseitigung von Eigenschäden die Fahrzeuge verwaltende Dienststelle trägt (Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“).

Vorstehende Regelungen finden auch auf geleaste Fahrzeuge Anwendung. Totalschäden an geleasten Fahrzeugen sind ebenfalls aus dem Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“ zu regulieren.

3.9.2 Dienstlich anerkannte und nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

Grundlage für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen sind neben den reisekostenrechtlichen Bestimmungen die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Ressorts sind für die Bearbeitung von Sachschäden an anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen und Personenschäden der Landesbediensteten im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung von anerkannten und nicht anerkannten Kraftfahrzeugen zuständig.

Eventuell zu erstattende Kosten (z. B. Reparaturkosten) sind aus den Mitteln für die „Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen“ (Titel 514.03) oder - falls dieser Titel nicht vorhanden ist - zulasten des Titels „Haltung von Dienstfahrzeugen“ (Titel 514.01) zu begleichen.

3.9.3 Regelungen bei Unfällen

Für die Bearbeitung von Dienstunfällen (Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter) sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Arbeits- oder Wegeunfälle (Tarifbeschäftigte/Auszubildende) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Tel.: 0385/5181-0) abgewickelt.

Zugleich werden Ansprüche aus übergegangenem Recht, d. h. Dienst-, Wege- und Privatunfälle aller Landesbediensteten, die von Dritten verschuldet sein könnten, vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung, Justizariat, bearbeitet (vergleiche Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 20. April 2020, AmtsBl. M-V S. 281).

3.10 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen

Bei der Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen, deren Erledigung statistische Erhebungen oder die Auswertung von Angaben aus Statistiken erfordert, ist § 19 Landesstatistikgesetz zu beachten.

3.11 Erwerb und Veräußerung

3.11.1 Bewegliche Sachen

Hinsichtlich des Verkaufs von auszusondernden Kraftfahrzeugen wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 6. Juni 1997 und 7. Oktober 2003 über die Veräußerung beweglicher Güter über die VEBEG GmbH hingewiesen.

In Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 der VV zu § 63a LHO (Weiternutzung von Gegenständen durch andere Behörden) können zu veräußernde bewegliche Sachen anderen Behörden auch über den e-shop des LAiV M-V zur Weiternutzung angeboten werden. Nähere Informationen sind einzusehen unter:
<http://eshop.cn.mv-regierung.de>.

3.11.2 IT-Beschaffungen

IT-Beschaffungen von Hard- und Software sollen über die DVZ M-V GmbH durchgeführt werden.

Vor der Neu- oder Ersatzbeschaffung sowie Vertragsverlängerungen im IT-Bereich (IT- Beschaffungen) ist eine fachliche Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung in den folgenden Fällen erforderlich:

- Größere Beschaffungen und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 24 Absatz 2 LHO,
- Maßnahmen, die die Wertgrenzen gemäß Nr. 2.1 der VV zu § 7 LHO überschreiten,
- unabhängig vom Auftragswert in allen Fällen, in denen gem. § 15 Absatz 3 EGovG M-V von den IT-Landesstandards oder von Richtlinien und Beschlüssen zum IT-Einsatz in der Landesverwaltung abgewichen werden soll.

Die Maßnahme ist in einem Vermerk darzulegen. Inhaltlich sind im Vermerk §§ 6 und 7 LHO und zugehörige VV zu beachten. In Bezug genommene Unterlagen sind als Anlage beizufügen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Vertragsentwürfe, etc.). Im Rahmen seiner fachlichen Beteiligung überprüft das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden Richtlinien und Beschlüssen der Landesregierung. In seinem fachlichen Votum berücksichtigt das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung auch in Planung oder Abstimmung befindliche Richtlinien und Beschlüsse.

Die fachliche Beteiligung erfolgt zentral **per E-Mail** über das Postfach IT-Beschaffungen@fm.mv-regierung.de.

In den übrigen Fällen verzichtet das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung auf eine fachliche Beteiligung vor IT- Beschaffungen. Der Beteiligungsverzicht entbindet nicht von der Einhaltung der geltenden Richtlinien und Beschlüsse. Gesonderte Vereinbarungen zur ressortübergreifenden Abstimmung in besonderen Fällen (z.B. OZG) bleiben davon unberührt.

Bei der Beschaffung von marktgängigen IT-Hard- oder Software ist zu beachten, dass Angebote eine Preiskalkulation enthalten.

Bei der Beschaffung nicht-marktgängiger IT-Hard- oder Software sind Preiskalkulationen verpflichtend.

Preiskalkulationen sind auch abzufordern:

- bei Angeboten der DVZ M-V GmbH,
- bei der Vergabe nicht marktgängiger Leistungen durch die DVZ M-V GmbH als zentrale Beschaffungsstelle (Preiskalkulation des externen Anbieters) und
- in den Fällen, in denen Dienststellen ausnahmsweise nicht-marktgängige Leistungen selbst beschaffen.

Bei Angeboten der DVZ M-V GmbH gilt zusätzlich § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Datenverarbeitungszentrums Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Beschaffung von IT-Hard- oder Software ist grundsätzlich auf den Erwerb von erweiterten Gewährleistungen (Garantieerweiterungen) zu verzichten. Soweit solche Leistungen erworben werden sollen, ist die Notwendigkeit mit einer vor dem Kauf in eigener Zuständigkeit durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu belegen.

Für die Beschaffung von IT-Leistungen sind die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT) und die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen“ (BVB); als auch die Hinweise zu den EVB-IT zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, § 7 LHO bleibt unberührt.

Die Beschaffung von E-Government Basisdiensten sowie die Einrichtung oder Erweiterung von zentralen Infrastrukturdiensten (z. B. Neuanschlüsse im Verwaltungsnetz CN-LAVINE) werden durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bei der DVZ M-V GmbH beauftragt.

Hinsichtlich der Planung und des Einsatzes von IT sind die getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu beachten. Diese sind im Landesportal Wir.Sind.MV. veröffentlicht. An dieser Stelle werden auch Hinweise zur Meldung von Fachverfahren hinterlegt.

Diese Regelungen gelten bis zur Veröffentlichung eines gesonderten Erlasses durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung, der den Bewirtschaftungserlass präzisiert, ohne dessen Geltung aufzuheben.

3.11.3 Grundstücke

Zuführungen gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Veräußerungseinnahmen) sind an das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (Titel 1216 131.01) auf das folgende Konto der Landeszentralkasse unter der Angabe des Kassenzeichens 4501200006425 zu überweisen:

- IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
- BIC: MARKDEF1130
- Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock

Zu erwartende Zahlungseingänge sind dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (IV 410-4), per E-Mail (daniilo.binelli@fm.mv-regierung.de) anzuzeigen.

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung führt die Beträge dem Grundstock zu.

3.11.4 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65a LHO)

Das Eingehen von mittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen von mehr als 25 Prozent der Anteile sowie sonstige Geschäfte nach § 65a LHO bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung. Insoweit wird auf die Nummern 1 und 2 der VV zu § 65a LHO und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums „Beteiligungshandbuch des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 2. Mai 2023 (IV - VV 9100-00000-2018/005-004 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 441) hingewiesen.

3.12 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro

Gemäß VV zu § 43 LHO wird mit der nachstehend ausgeführten Bestimmung folgendes Verfahren angeordnet:

Ein- und Auszahlungen, die regelmäßig und zum gleichen Zeitpunkt geleistet werden, sind in Form einer Einzel- oder Jahresmeldung (vergleiche **Anlage 4**) zu melden.

3.13 Zusammenführung von IT- und Digitalisierungsaufgaben im ZDMV

Seit dem Haushaltsjahr 2023 werden Aufgaben und Stellen aus den Bereichen IT und Digitalisierung sukzessive von den Fachressorts an das ZDMV übertragen. Dafür ist es notwendig, dass die betroffenen Ressorts mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung eine Vereinbarung darüber treffen, welche Stellen, Doppelbesetzungsmöglichkeiten und Titel wie umstrukturiert werden, und diese dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung jeweils spätestens vier Wochen vor dem Stichtag zuleiten, zu dem die jeweilige Umstrukturierung vollzogen werden soll. Für den Fall andauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts über die Notwendigkeit von Umsetzungen ist es dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung vorbehalten, die streitbefangenen Ansätze zu sperren. Aus dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenhangs zwischen Personalausstattung und Aufgaben („Personal folgt Aufgabe“) und § 50 LHO ergibt sich, dass die betroffenen Ressorts Stellen für das Intendanzpersonal grundsätzlich proportional zu den übergangenen Stellen mit Fachaufgaben übertragen. Soweit Stellen für Fach- und Intendanzaufgaben durch Übertragung bzw. durch Einsparung auf das ZDMV übergehen, sind grundsätzlich 2 000 Euro pro Stelle und Haushaltsjahr an Sachausgaben zu übertragen. Die Ermittlung dieser Pauschale erfolgte aus dem Durchschnitt der Ausgaben der Ministerien in den Gruppierungen 511, 525 und 527. Damit sind sämtliche Bedarfe für die in den vorgenannten Titelgruppierungen veranschlagten Zwecke pauschal abgegolten. Soweit die Umstrukturierung unterjährig erfolgt, ist die Pauschale für das betroffene Haushaltsjahr anteilig zu kürzen.

Zudem gilt für die Vereinbarung, dass für übergehende Ausstattungen (Möbel/IT oder Ähnliches) eine Verrechnung oder Erstattung innerhalb der Landesverwaltung unterbleibt. Lediglich soweit die Ausstattung als laufende Dienstleistung bezogen und übergeben wird (z. B. vITA Arbeitsplätze), sind die damit verbundenen Ausgaben mit zu übertragen.

3.14 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder

Nach § 3 Absatz 3 Landesministergesetz stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten der Ministerpräsidentin und der Minister, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen (zum Beispiel Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeiten), dem Land zu und sind für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bittet, Einzahlungen hierfür zu leisten an die

Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern
 IBAN: DE26130000000014001518
 BIC: MARKDEF1130
 Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock
 Kassenzzeichen: 700 197 000 2937 (im Feld Zahlungsgrund).

Die eingezahlten Beträge werden mithilfe des Kassenzzeichens aufgrund einer vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erteilten allgemeinen Annahmeanordnung automatisch dem zentral im Einzelplan 13 eingerichteten Titel 1307 342.01 „Zweckgebundene Beiträge Dritter für den Denkmalschutz“ zugeführt.

3.15 Anwendung der VV zu § 61 LHO

Bei internen Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands gemäß Nummer 4 der VV zu § 61 LHO zu verfahren; die zu verrechnenden Beträge sind nur einmal im Jahr abzufordern. Dies gilt auch für anteilige Telefon- und Bewirtschaftungskosten usw. Um jedoch temporäre Haushaltsüberschreitungen auszuschließen, können in den Fällen, in denen die Erstattungen anderer Dienststellen von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen (z. B. Titel 0401 511.07), auch Abschlüsse vereinbart werden.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe topographischer Karten durch das LAiV M-V Erstattungen nicht erst ab einem Jahresbetrag von 2 500 Euro, sondern bereits ab 500 Euro zu leisten. Bei der Abgabe der im LAiV M-V verfügbaren digitalen geotopographischen Informationen innerhalb der Landesverwaltung werden keine Entgelte erhoben. § 61 Absatz 3 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 der VV zu § 61 LHO sind für die Abgabe von statistischen Veröffentlichungen Erstattungen nach dem Veröffentlichungsverzeichnis zu leisten; der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt. Alle im Veröffentlichungsverzeichnis des Statistischen Amtes aufgeführten Veröffentlichungen stehen den Landesdienststellen im Intranet kostenfrei als Datei zur Verfügung.

Der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt ebenso für Druck- und Vervielfältigungsleistungen der zentralen Druckerei des LAiV M-V, welche im Rahmen freier Kapazitäten für Dienststellen und Behörden der Landesverwaltung erbracht werden, die nicht an der pauschalierten Kostenumlage für die Druckerei beteiligt sind. Zudem entfällt eine Verrechnung bei Elektrofahrzeugen des Landes, die an Ladepunkten von Landesbehörden aufgeladen werden.

3.16 Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V

Die Bedarfsstellen haben Beschaffungsaufträge der Zentralen Vergabestelle vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Beschaffung möglich ist. Hierzu sind dem Beschaffungsauftrag die Unterlagen zur Markterkundung und Kostenkalkulation, eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung sowie eine Aufstellung der auftragsbezogenen Kriterien für die Eignung der Bieter und die Wertung der Angebote beizufügen. Über Beschaffungsaufträge mit einem geschätzten Gesamtwert oberhalb des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes, die in den nächsten zwölf Monaten beabsichtigt sind, informiert die Bedarfsstelle die zentrale Vergabestelle zu Beginn des Haushaltsjahres (I. Quartal) vorab.

Mit Blick auf den erforderlichen Abstimmungsbedarf und die vergaberechtlich vorgegebenen Fristen wird die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens in der Regel sieben Monate in Anspruch nehmen. Bei Verhandlungsvergaben (bis 100 000 Euro netto) ist eine regelmäßige Verfahrensdauer von fünf Monaten zu berücksichtigen. Innerhalb des Vergabeverfahrens sind jederzeit ungeplante Verzögerungen, z.B. durch Nachprüfungsverfahren möglich, so dass der Zentralen Vergabestelle Beschaffungsaufträge im Hinblick auf einen rechtzeitigen Verfahrensabschluss frühestmöglich, also ggf. auch noch früher als oben genannt, vorgelegt werden sollten.

3.17 Bewirtschaftung von Reisekosten

Berechtigte haben gemäß Landesreisekostengesetz Anspruch auf eine Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Die haushaltmäßige Nachweisung erfolgt über die Haushaltstitel 527.xx. Die Bewirtschaftung der Reisekostentitel erfolgt durch die zentrale Reisestelle mit der Abrechnung der jeweiligen Dienstreise.

Es wird darauf hingewiesen, dass Reisekostenerstattungen nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Ermächtigungen auf den Haushaltstiteln 527.xx veranlasst werden können. Diese Haushaltstitel unterliegen dabei generell der Mittelkontrolle im HKR-Verfahren, d.h. Auszahlungen werden verfahrenstechnisch nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Ermächtigungen veranlasst.

Die Beauftragten für den Haushalt haben somit sicherzustellen, dass der zentralen Reisestelle eine ausreichend hohe Ermächtigung für die Buchung der Abrechnung von Dienstreisen von Beschäftigten der betreffenden Dienststellen zur Verfügung steht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die zwingende regelmäßige Haushaltsüberwachung der Reisekostentitel hingewiesen.

4. Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgaben

4.1 Personalausgabenbudgetierung

Ergänzend zum Stellenplan sind die Personalausgabenansätze als Ausgabenobergrenze verbindlich (einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung). Die Ressorts sind für die Einhaltung der Personalausgabenansätze verantwortlich. Mehrausgaben bedürfen der Deckung im jeweiligen Einzelplan. Im Falle der Übertragung von Stellen sind grundsätzlich auch die entsprechenden Personalausgaben zu übertragen. Sofern eine unterjährige Übertragung erfolgt, sind pro Monat grundsätzlich 1/12 der Personalausgaben zu übertragen.

4.2 Bewirtschaftung von Stellen

4.2.1 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

a) Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7a Haushaltsgesetz 2026/2027 dürfen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung je Ressort bis zu 10 Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Diese Ermächtigung gilt ausschließlich für bereits durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung klassifizierte und mit Doppelbesetzungsermächtigungen ausgestattete Projekte. Neue Projektanträge werden nicht bewilligt. Diese sind im Rahmen der Modernisierungs- und Optimierungskonzepte zu beantragen.

Im Ausnahmefall können bereits bewilligte Projekte angepasst und verlängert werden. Hierzu ist das als **Anlage 5** beigefügte Formular zu verwenden.

b) „Einer für Alle“ - Projekte („EfA“)

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 Haushaltsgesetz 2026/2027 dürfen je Ressort mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Durchführung von „Einer für Alle“ - Projekte für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden.

Diese Ermächtigung gilt ausschließlich für bereits durch das für Finanzen zuständige Ministerium klassifizierte und mit Doppelbesetzungsermächtigungen ausgestattete Projekte. Neue Projektanträge werden nicht bewilligt. Diese sind im Rahmen der Modernisierungs- und Optimierungskonzepte zu beantragen.

Im Ausnahmefall können bereits bewilligte Projekte angepasst und verlängert werden. Hierzu ist das als **Anlage 6** beigefügte Formular zu verwenden.

c) Wissenstransfer/Schlüsselpositionen

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 Haushaltsgesetz 2026/2027 darf im Bereich der Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge ab A12/E12 eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt werden, um im Falle von Altersabgängen einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Eintritt in die Freiphase im Rahmen eines Sabbaticals vor dem Altersabgang.

Um den Ressorts diesbezüglich größtmögliche Flexibilisierung einzuräumen, dürfen die durch einen Altersabgang betroffenen Stellen eines Jahres bis zu einem Viertel des finanziellen Gegenwerts¹ doppelt besetzt werden, eingeschränkt auf Statusämter/Eingruppierungen der IST-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts („Schlüsselpositionen“). Innerhalb dieses finanziellen Gegenwertes wird eine flexible Gestaltung der Doppelbesetzungszeiträume eingeräumt, auch über 3 Monate hinaus mit der Folge, dass dies an anderer Position durch kürzere Doppelbesetzungszeiträume kompensiert werden muss.

Die Prioritätensetzung erfolgt durch das Ressort selbst, die Finanzierung aus dem Personalausgabenbudget.

Beispiel:

Altersabgänge ab A12/E12 im Jahr 2026		Wert für Stellenvergleichs- rechnung (PÄ) HH 2026/2027 für das Jahr 2026 in TEuro	Gesamtvolumen in PÄ für das Jahr 2026 in TEuro
BE-Gruppe	Anzahl		
A12	2	92,80	185,60
E12	1	92,80	92,80
A14	1	105,10	105,10
B2	1	141,50	141,50
		Gesamt	525,00
für 3 Monate		davon 1/4	131,25

Das errechnete Doppelbesetzungsvolumen in Höhe von 131,25 TEuro kann flexibel eingesetzt werden, zum Beispiel:

1 x A12 für	6 Monate	46,40 TEuro
1 x A14 für	2 Monate	17,52 TEuro
1 x B2 für	5 Monate	58,96 TEuro
		122,88 TEuro

Für die Altersabgänge einer A12 und einer E12 wird keine Doppelbesetzung vorgenommen, stattdessen wird ein Teil dieser zuwachsenden Ermächtigung bei der höherwertigen B2 eingesetzt.

Eine Verwendung dieser zuwachsenden Ermächtigung für nicht durch Altersabgang betroffene Dienstposten ist unzulässig, weil dies der haushaltsrechtlichen Regelung widersprechen würde (Wissenstransfer/Schlüsselpositionen).

d) Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2026/2027 dürfen Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung doppelt besetzt werden, solange noch Fondsmittel vorhanden sind. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes dient diese Vorschrift der rechtzeitigen Fachkräftesicherung und zur Beseitigung struktureller Probleme.

Durch die Ressorts ist sicherzustellen, dass die auf der Doppelbesetzungsermächtigung geführten Personen bis zum Ablauf der Ermächtigung auf originäre Stellen des Ressorts

¹ gerechnet in Werten für Stellenvergleichsrechnungen (PÄ) gemäß Anlage P4 zum jeweiligen Haushaltsrunderlass

überführt werden können. Anderenfalls ist eine Inanspruchnahme nur durch Tarifbeschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag möglich.

Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.9 zur Bewirtschaftung der Personalausgaben im Zusammenhang mit dieser Doppelbesetzungsermächtigung wird hingewiesen.

e) Allgemeines

Die Ermächtigungen im Zusammenhang mit Wissenstransfer (§ 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 9, 9a und 13 Haushaltsgesetz 2026/2027) können je Altersabgang nur einmalig in Anspruch genommen werden.

4.2.2 Anderweitige Verwendung von dienstunfähigen, vollzugsdienstunfähigen und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zur Vermeidung einer vorzeitigen Zurruesetzung

Bei dem Umgang mit (vollzugs-)dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“. Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 10 Haushaltsgesetz 2026/2027 dürfen abweichend von § 49 Absatz 3 LHO Planstellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums doppelt besetzt werden, wenn diese Personen

- auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten oder
- auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

weiterverwendet werden, um eine Zurruesetzung zu vermeiden. Die nicht dem Statusamt entsprechende geringer wertige freie Planstelle oder die freie geringer- oder gleichwertige Arbeitnehmerstelle gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“); vergleiche hierzu Fallbeispiele im 1. Bewirtschaftungserlass 2016.

4.2.3 Ermächtigungen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung und freigestellte Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2026/2027 können insgesamt bis zu 17 Stellen für nach § 38 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) freigestellte Personalratsmitglieder mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

	Stellenanteile
Ministerium für Inneres und Bau	4,10
Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	2,35
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	1,40
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1,00
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	1,60
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	2,20
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	1,00

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	2,35
Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG HPR)	1,00
Summe:	17,00

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2026/2027 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 19 Absatz 4 Gleichstellungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GIG M-V) freigestellte Gleichstellungsbeauftragte mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

	Stellenanteile
Landtag	0,25
Ministerium für Inneres und Bau	3,20
Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	1,60
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	0,75
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1,30
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	0,95
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	1,45
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	0,40
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	1,60
Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten	0,50
Summe:	12,00

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 Haushaltsgesetz 2026/2027 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 179 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) freigestellte Vertrauenspersonen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Die Aufteilung auf den Landtag, die einzelnen Ressorts und den AG-Vorsitz gilt analog der freigestellten Gleichstellungsbeauftragten.

4.2.4 Sonstige Stellenbewirtschaftung

Für Beschäftigte, die nach § 12 TV-L in die Entgeltgruppe 15 oder niedriger eingruppiert sind oder einzugruppieren wären, kann nicht von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2026/2027 Gebrauch gemacht werden.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2026/2027 dürfen Planstellen mit anderen Kräften besetzt werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlage 7** beigefügt.

Bei Doppelbesetzungen von Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes M-V, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes M-V in Brüssel entsandt werden, ist gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Haushaltsgesetz 2026/2027 die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung wird auf Antrag der Ressorts Verstärkungsmittel in erforderlicher Höhe zur Verfügung stellen, um die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

Anträge auf Freigabe von qualifiziert gesperrten Stellen werden vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung beim Finanzausschuss des Landtages eingebracht und

dort vom Ressort vertreten. Zur Gestaltung der Vorlagen an den Finanzausschuss wird auf Nummer 8 dieses Erlasses hingewiesen.

4.2.5 Nachbesetzungsverfahren gemäß § 8a Haushaltsgesetz 2026/2027

Näheres zum Nachbesetzungsverfahren wird in einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung geregelt.

4.3 Bewirtschaftung von Personalausgaben

4.3.1 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427

Im Haushaltsplan 2026/2027 werden Ausgaben der Gruppe 427 nur in begründeten Ausnahmefällen bereitgestellt.

Bei Nichtauskömmlichkeit der 427er Titel ist für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 die Zustimmung der Haushaltsabteilung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich.

Die Zustimmung der Haushaltsabteilung des für Finanzen zuständigen Ministeriums gilt bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 bei dem Titel 427.07 „Praktikumsvergütung“ als gegeben.

4.3.2 Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten bei drittmittelfinanzierten Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

Bei Planstellen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Haushaltsgesetz 2026/2027 oder nach der entsprechenden Ermächtigung in vorangegangenen Haushaltsgesetzen ausgebracht oder geändert worden sind, kann in 2026 zur Verwaltungsvereinfachung die Berechnung von Beihilfen und Versorgungslasten in pauschalierter Form vorgenommen werden.

Dabei sind als Pauschbeträge für die Beihilfe 2 500 Euro pro Jahr und Bediensteten und für die Versorgungslasten 30 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sowie der anteiligen Sonderzahlung in Rechnung zu stellen.

4.3.3 Ausfinanzierung bei drittmittelfinanzierten Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

Werden zur Finanzierung von Stellen Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt, ist deren Ausfinanzierung unter Berücksichtigung der in der Anlage P1 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2026/2027 genannten Werte für die Personalausgabenveranschlagung sowie der unter Nummer 4.3.2 genannten pauschalen Ansätze für Beihilfe und Versorgungslasten zu prüfen. Dies gilt auch, wenn keine Rechnungslegung oder Erstattung stattfindet (z. B. „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, Nachwuchswissenschaftlerprogramm).

Ist die Finanzierung über das Jahr 2026 hinaus zu prüfen, ist der Wert aus Anlage P1 der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass 2026/2027 für das Jahr 2026 mit 2,5 Prozent jährlich zu steigern.

4.3.4 Buchung der Personalausgaben bei Abordnungen vom Bund, von anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten an das Land M-V

Im Falle von Abordnungen vom Bund, anderen Bundesländern oder sonstigen Dritten außerhalb des Landeshaushaltes an das Land Mecklenburg-Vorpommern stehen die abgeordneten Personen nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land M-V. Sie bleiben für die Dauer ihrer Abordnung Bedienstete oder Beschäftigte ihres abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers.

Durch den abordnenden Dienstherrn/Arbeitgeber wird regelmäßig die Erstattung der entstandenen Personalausgaben (Bezüge, Entgelte einschließlich SV) erbeten, es erfolgt insofern eine Rechnungslegung.

Bei den im Rahmen der Rechnungsbegleichung zu zahlenden Ausgaben handelt es sich aus oben genannten Gründen nicht um Ausgaben der Hauptgruppe 4, es hat keine Inanspruchnahme der Titel 421 bis 429 zu erfolgen.

Die Rechnungen sind aus dem Festtitel

671.25 „Erstattung von Personalaufwendungen Dritter“

zu begleichen.

4.3.5 Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern

Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn, die nicht das Ziel der Versetzung verfolgen, einen Versorgungszuschlag zu erheben. Die Erhebung von Versorgungszuschlägen gilt für alle Abordnungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2010 angeordnet oder verlängert werden. Laut Beschlusslage des Arbeitskreises Versorgung beläuft sich der ab 1. Januar 2011 zu erhebende oder zu zahlende Versorgungszuschlag auf 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen Sonderzahlung nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neukonzeption der Finanzierungsbeteiligung an künftigen Versorgungslasten bei Abordnungen“ vom 9. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1608-00000-2009/002), geändert mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Az.: P 1608-00000-2009/002-007), ausgeführt.

4.3.6 Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln

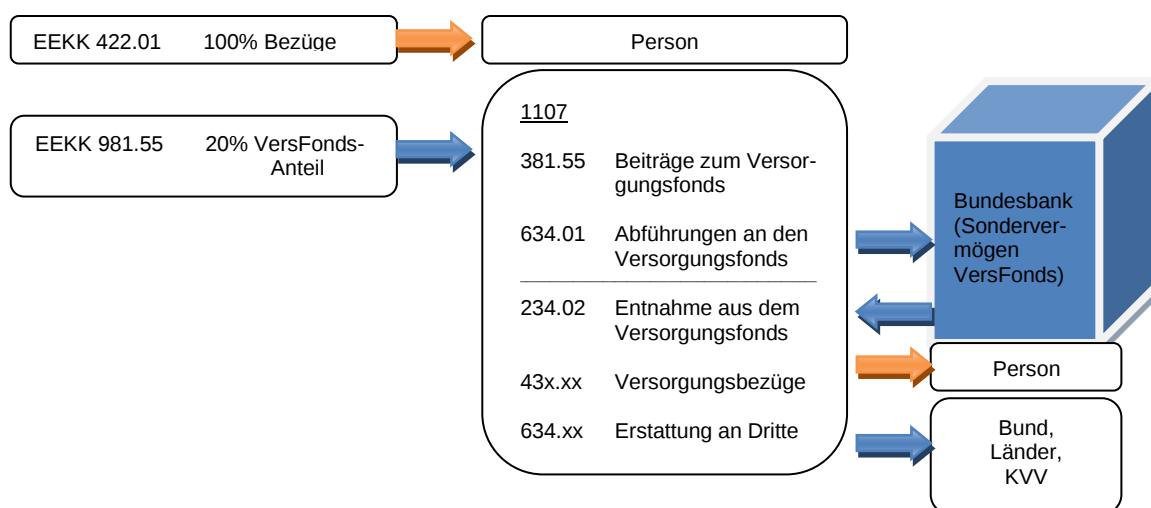
Der Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch das Versorgungslastenteilungsgesetz (VLTG), welches die sinngemäße Anwendung des Staatsvertrags auf landesinterne Dienstherrnwechsel regelt, in Kraft getreten. Danach wird der abgebende Dienstherr im Gegensatz zur früheren Regelung in § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht mehr an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalls beteiligt. Stattdessen wird zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung an den aufnehmenden Dienstherrn geleistet.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neuregelung der Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln“ vom 14. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1617-2/08-004), geändert mit Schreiben vom 17. November 2016 (Az.: P 1617-2/08-008) ausgeführt.

4.3.7 Versorgungsfonds

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Einrichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen worden. Der Versorgungsfonds ist ein Kapital gedecktes Instrument, um die Versorgungsaufwendungen für den in § 3 Absatz 1 Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG M-V) genannten Personenkreis nahezu vollständig und nachhaltig zu finanzieren. Die für die regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der ruhegehaltsfähigen Dienst- oder Amtsbezüge und Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 VersFondsG M-V sind gemäß der „Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen, Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ abzuführen.

Die jeweiligen Abführungen werden zentral aus den Titeln 981.55 der jeweils betroffenen Kapitel finanziert.



Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 besteht unbeschadet der Regelung nach Satz 3 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, zu dem Titel 981.55 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“.

4.3.8 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf den Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 2013 (Az.: IV-H 1014-00000-2013/005-001) zur Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V (AZVO) wird verwiesen.

Für die Buchung der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitszeitkonten gemäß AZVO sind neben den stellenbezogenen Personalausgabetiteln (z. B. Titel 422.01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten“ oder Titel 428.01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) folgende Festtitel – im Regelfall im Kapitel 01 eines Einzelplans – ausgebracht:

422.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Beamtinnen und Beamten“ oder
 428.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

In Absprache mit dem Finanzministerium können diese Titel für gesonderte Bereiche der Landesverwaltung auch in anderen Kapiteln eingerichtet werden.

Die obersten Landesbehörden sind für die Einrichtung und Überwachung der persönlichen Arbeitszeitkonten sowie für die Bewirtschaftung der Stellen und Personalausgaben verantwortlich. Die personalführenden Dienststellen teilen dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V) über entsprechende Formulare die notwendigen Angaben zum vereinbarten Modell gemäß AZVO mit. Die Buchung der Personalausgaben wird im LAF M-V maschinell erzeugt. Zu oben genannten Titeln werden keine Reste gebildet.

4.3.9 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2026/2027

Auf die Ausführungen in Nummer 4.2.1 Buchstabe d) zur Bewirtschaftung von Stellen im Zusammenhang mit der Doppelbesetzungsermächtigung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2026/2027 wird hingewiesen.

Die Personalausgaben im Zusammenhang mit diesen Doppelbesetzungen sind auf den als Leertitel eingerichteten Festtiteln 422.57 und 428.57 zu buchen.

Auf Grundlage der Ist-Ausgaben bei den oben genannten Festtiteln erfolgt zum Abschluss des Haushaltsjahres 2026 eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“ (Titel 1111 359.57) zugunsten der oben genannten Festtitel.

Die ggf. durch die Begründung neuer Beamtenverhältnisse anfallenden Ausgaben im Titel 981.55 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ sind aus dem zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudget des Ressorts unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Titel 981.55 zu finanzieren.

Für die Einhaltung des Gesamtbetrages sind die Beauftragten für den Haushalt verantwortlich.

4.3.10 Bewirtschaftung von Personalausgabetiteln im Zusammenhang mit Praktikantenvergütungen gemäß § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2026/2027

Nach § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2026/2027 können Praktikanten für die Dauer des Praktikums vergütet werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium wurde nach Satz 3 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen (**Anlage 8**) zu erlassen.

Die Personalausgaben sind auf dem Festtitel 427.07 „Praktikumsvergütung“ zu buchen. Auf die Ausführungen in Nummer 4.3.1 „Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427“ wird hingewiesen.

4.3.11 Bewirtschaftung von Personalausgaben an Hochschulen

Jede Hochschule kann ein jährliches Budget für die Zahlung von Leistungsbezügen gemäß § 33 Landesbesoldungsgesetz M-V für Professorinnen und Professoren der Hochschulen aus ihrem Haushalt verwenden. Die Höhe des Budgets ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Planstellen der Besoldungsgruppen W3 und W2 ohne kw-Vermerk im Regelbereich und den Planstellen der Maßnahmegruppen 82 des Stellenplans der Hochschule multipliziert mit 20 Prozent der entsprechenden Grundgehälter eines Jahres gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz M-V.

Sowohl bei der Berechnung des Budgets als auch bei dessen Verteilung bleiben insbesondere Familien-, Kinderzuschläge, Trennungsgeld, Zuführungen an den Versorgungsfonds und Beihilfezahlungen unberücksichtigt.

4.4 Unterrichtungen

4.4.1 Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 können unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung ist zu unterrichten.

Die Ressorts werden gebeten, für das abgelaufene Haushaltsjahr die Unterrichtung an das Referat 250 des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung unter Verwendung der als **Anlage 9** beigefügten Excel Datei

zum 30. Januar 2026

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages wird durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung veranlasst.

Von der Meldung ausgenommen ist die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in Ausbildung befindliche Lehrer gemäß § 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2026/2027.

4.4.2 Inanspruchnahme von Doppelbesetzungen gemäß § 8 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2026/2027

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2026/2027 ist das für Finanzen zuständige Ministerium über die Inanspruchnahme der Doppelbesetzungsermächtigungen zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Die Ressorts werden gebeten, für das abgelaufene Haushaltsjahr die Unterrichtung an das Referat 250 des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung unter Verwendung der als **Anlage 10** beigefügten Excel Datei

zum 30. Januar 2026

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

4.5 Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Befristete Beschäftigungsverhältnisse mit Sachgrund sind vorwiegend nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6, 8 TzBfG oder anderen Vorschriften (z. B. WissZeitVG) oder sachgrundlos nach § 14 Absatz 2 TzBfG bis zur Dauer von maximal zwei Jahren zu schließen.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die auf dem Sachgrund gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG beruhen sollen, dürfen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bis auf Weiteres nicht geschlossen werden, es sei denn, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan durch den Gesetzgeber mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer im Einzelfall nachvollziehbaren Zwecksetzung ausgebracht sind. Die Zweckbestimmung muss erkennen lassen, für welche Aufgaben die Haushaltsmittel bereitgestellt werden und dass diese Aufgaben nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur vorübergehend anfallen.

Sofern danach befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TzBfG möglich sind, ist durch die personalbewirtschaftenden Stellen sicherzustellen, dass

- a) der Beschäftigte tatsächlich und ausschließlich mit der Ausführung dieser befristet anfallenden Aufgaben betraut ist und
- b) die Vergütung an das befristet beschäftigte Personal tatsächlich aus den dafür gesondert und befristet bereit gestellten Mitteln gezahlt wird.

5. Beteiligung/Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung im Rahmen der Haushaltsführung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) in allen Fragen von finanzieller Bedeutung stets zu beteiligen ist.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen (z. B. Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) an das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung durch Formulierungen wie "Sollte bis zum ... eine Äußerung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung nicht vorliegen, gehe ich von Zustimmung aus" die dazu erforderliche Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung nicht durch Fristablauf ersetzt wird. Im Interesse eines geregelten Verwaltungsablaufs ist einzelfallbezogen die schriftliche Bestätigung erforderlich. Dieses Verfahren schließt eine vorab übermittelte fernmündliche Zustimmung nicht aus. Diese ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu bestätigen.

6. Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union

Eilige Zahlungen sind auch an Feiertagen möglich, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. Ist als Fälligkeitstermin einer dieser Feiertage vereinbart, könnten sich Rechtsunsicherheiten dahingehend ergeben, ob die Zahlung an einem solchen Feiertag oder nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch am nächsten Werktag fällig wird. Zur Vermeidung derartiger Probleme bitte ich, Fälligkeiten von Zahlungen des Landes an Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, auszuschließen.

7. Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO

Die Vorschriften dieses Bewirtschaftungserlasses finden auf Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie auf Stellen, denen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung entsprechend § 15 Absatz 2 LHO zugewiesen werden, sinngemäß Anwendung, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist.

8. Vorlagen an den Finanzausschuss

Die Vorlagen an den Finanzausschuss sind von den Fachressorts in der Regel analog dem als **Anlage 11** beigefügten Muster für Vorlagen an den Finanzausschuss zu erstellen und mit dem im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung zuständigen Spiegelreferat abzustimmen. Die Vorlagen selbst werden vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung grundsätzlich elektronisch per E-Mail im Format PDF beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten.

Finanzausschussvorlagen sind dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Einbringung durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung, unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin des Finanzausschusses sichergestellt wird.

9. Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP

Entsprechend § 73 LHO ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen. Die vermögensverwaltenden Dienststellen haben hierzu auch den Nachweis über das Grundvermögen und das bewegliche Vermögen zu erbringen. Durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung wird hierfür den Behörden als landesweit einheitliches Fachverfahren die Software SAP mit den Modulen FI und FI-AA zur freiwilligen Nutzung angeboten. Die Umsetzung erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung.

Behörden haben in jedem Fall den Erlass zur „Inventarisierung des nachweispflichtigen Vermögens gemäß Nummer 8.1.2 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO“ des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zu beachten. Auf die geänderten Wertgrenzen in Nr. 8.1.2 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO wird hingewiesen.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
(Haushaltsgesetz 2026/2027)**

Vom 11. Dezember 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 12 147 279 300 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und
2. 12 181 198 500 Euro für das Haushaltsjahr 2027

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf

1. 1 653 445 000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und
2. 1 363 543 000 Euro für das Haushaltsjahr 2027

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2026 Kredite bis zur Höhe von 279 039 733 Euro aufzunehmen,
2. für das Haushaltsjahr 2027 Kredite bis zur Höhe von 279 039 733 Euro aufzunehmen.

Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass für das Haushaltsjahr 2026 und für das Haushaltsjahr 2027 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig werdender Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt,
2. in Höhe des Betrages, in dem die Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite in den Vorjahren aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der Differenz zwischen fortgeschriebener haushalterischer Verschuldung und fundierter Verschuldung im Haushaltsjahr und
3. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Die Entwicklung der fundierten Verschuldung, der internen Ausleihungen bei Liquiditätspositionen sowie der haushalterischen Verschuldung sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufnehmen.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden

Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben

werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmengruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabenbetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzel-

nen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(5) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(6) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds sowie für Beihilfe und Versorgung.

(7) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das für Finanzen zuständige Ministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Titel 981.55,
2. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit

Ausnahme der Maßnahmengruppe 95 „Nachwuchs“. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 2 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zu lasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums deckungsfähig.

§ 8

Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist zu unterrichten. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung

der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,

3. bis zu 10 Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0757 zur Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes zugunsten des Kapitels 0758,

4. mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 3 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,

5. Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,

6. bis zu 21 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu 2 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung,

7. bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701, 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und 0758 für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit sowie für die Dauer der unmittelbar angrenzenden oder die Elternzeit unterbrechenden Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das

zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,

3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von 3 Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als 6 Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums in insgesamt bis zu 5 Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als 6 Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
 - a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu 10 Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - b) insgesamt bis zu 6 Stellen im für Finanzen zuständigen Ministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,
 - c) insgesamt bis zu 19 Stellen im für Finanzen zuständigen Ministerium für die „MV-Beratung“
 - d) im für Finanzen zuständigen Ministerium insgesamt bis zu 7 Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,
 - e) ressortübergreifend insgesamt bis zu 10 Stellen in Umsetzung des Rotationsprogramms der Staatskanzlei in den abgebenden Ressorts,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,

9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu 3 Monate,
- 9a. Stellen für alle nachzubesetzenden Altersabgänge von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen für die Dauer von 3 Monaten,
10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmer weiterverwendet werden, mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung, solange Fondsmittel vorhanden sind,
14. zur Umsetzung des inklusiven Systems sowie für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung an öffentlichen Schulen bis zu 150 Stellen, davon 125 für unterstützende pädagogische Fachkräfte, in den Kapiteln 0751 bis 0757,
15. für Alltagshilfen an Schulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 75 Stellen in den Kapiteln 0751 bis 0755,
16. im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Digitalisierungsaufgaben bis zu 15 Stellen im Geschäftsbereich des für Digitalisierung zuständigen Ressorts mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums,'
17. zur Stärkung der basalen Kompetenzen an Grundschulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 25 Stellen,
18. für Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuregelungen des Lehrkräftebildungsgesetz bis zu 4 Stellen im Kapitel 0701 und 0701 Maßnahmegruppe 60 mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das für Finanzen zuständige Ministerium für die Dauer von maximal 2 Jahren entsprechenden Doppelbesetzungen zustimmen.

(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(9) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden,
3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte,
4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das für Finanzen zuständige Ministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereiches für Regelaufgaben desselben Einzelplanes die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Fachrichtung und

Verwendungsbereich frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(12) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Bildung zuständigen Ministeriums in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache verbleibt ein Sockel von 100 Stellen. Der Finanzausschuss des Landtages ist halbjährlich zu unterrichten.

(15) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Bildung zuständigen Ministeriums zusätzliche Stellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des für Bildung zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(17) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 60 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(18) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.

(19) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf bis zu 7 zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.

(20) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechtes und der Arbeitsmigration zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in den Kapiteln 0401, 0407 und 0906 in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(21) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese vorübergehend für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Streitigkeiten gemäß § 48

Absatz 1 Nummer 3a der Verwaltungsgerichtsordnung (Windenergieanlagen) zusätzlich erforderlich sind. Die Stellen für Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a der Verwaltungsgerichtsordnung sind im Kapitel 0906 mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

(22) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag eines Ressorts zusätzliche Stellen im Zusammenhang mit der Steuerung und der Umsetzung von Maßnahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im Stellenplan mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall der Aufgabe“ auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(23) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371, 1373, 1375 und 1376 zusätzliche Planstellen für die Umsetzung der Lehrkräftebildungsreform ausbringen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Planstellen und Stellen sind aus den im Kapitel 1370 veranschlagten Mitteln für die Lehrkräftebildungsreform des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(24) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bis zu 6 zusätzliche Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Entwicklung und Umsetzung der einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe und für die Erhebung, die Übermittlung, die Verarbeitung und die Auswertung von Daten und Informationen sowie die Entwicklung und Betreuung der damit verbundenen IT-Fachverfahren insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2030“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des für Soziales zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8a

Zentrales Nachbesetzungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das für Finanzen zuständige Ministerium in den Maßnahmegruppen 98 „GPO-Stellen“ neue Stellen mit kw-Vermerk unter Angabe des Projektes und des voraussichtlichen Enddatums im Rahmen

1. von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten der obersten Landesbehörden, die von der Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“ bestätigt sind,
2. von Initiativen zur Staatsmodernisierung oder
3. der notwendigen Einführung oder Erneuerung von ressortübergreifend wirkenden IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung sowie der Erhöhung der ressortübergreifenden IT-Sicherheit ausbringen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium darf derart ausgebrachte vorhandene Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen. Vorgenannte Stellenplanveränderungen in den Maßnahmegruppen 98 sind nur gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckung in Höhe der finanziellen Gegenwerte der vorhandenen gesperrten Stellen in den Maßnahmegruppen 97 „Demografie-Stellen“ zulässig. Die erforderlichen Personalausgaben werden aus Titel 1108 461.03 „Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsfonds)“ zur Verfügung gestellt.

(2) Ausnahmsweise darf das für Finanzen zuständige Ministerium nach Abschluss eines Projektes nach Absatz 1 mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Absicherung des Projektergebnisses auf Antrag des jeweiligen Ressorts dauerhafte Stellen im Regelbereich des Stellenplans gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckungen aus der Maßnahmegruppe 97 „Demografie-Stellen“ ausbringen.

(3) Die jeweiligen Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu § 8a zu erlassen.

§ 9

Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Nähere Regelungen trifft das für Finanzen zuständige Ministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.

(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

§ 10

Drittfinanzierte Stellen und

Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 82 „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ auszuweisen.

§ 11

**Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der
Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das für Finanzen zuständige Ministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 3 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 000 000 Euro und Belastung auf 1 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 10 000 000 Euro, Veräußerung auf 5 000 000 Euro und Belastung auf 3 000 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,

3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
 - g) an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
 - h) Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), Kassel für die Errichtung von Klima-Messmasten,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Nutzungsüberlassung der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung dieser Ausnahme auf die Universität Rostock zu übertragen,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,

11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden und -einrichtungen zu übertragen,
18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
- 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die

Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

- 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,
19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald,
22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung IGD begleiteten Projekts „Innovations-Gut von Thünen“,
25. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebes von Mobilfunkinfrastrukturen. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
26. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,
27. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebs von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,

28. bei der Nutzungsüberlassung oder Bestellung eines Erbbaurechts zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender,
29. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e.V.,
30. bei der Nutzungsüberlassung des Maschinenhauses der Schlossanlage Wiligrad an den Kunstverein Wiligrad e. V., sofern das für Kultur zuständige Ministerium den Verein fördert.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 30. Oktober 2014 erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 30. Oktober 2014 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse erworben werden, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanhebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. Sobald die Wasserstandsanhebung durch Dritte erfolgt, wird im Rahmen der Umsetzung die Fläche an diesen veräußert und die Wasserstandsanhebung grundbuchrechtlich gesichert.

(6) Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie unabhängig von den in Absatz 1 und 2 genannten Wertgrenzen dürfen Kulturgüter aus den Sammlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an legitimierte frühere Eigentümer oder deren Erben ohne oder mit verminderter Gegenleistung zurückgegeben werden, soweit eine unrechtmäßige Eigentumsentziehung festgestellt wurde.

§ 13

**Überlassung von Datenbeständen und Programmen der
automatisierten Datenverarbeitung**

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 2 100 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung des Baus von Schiffen und Konverterplattformen auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVObI. M-V S. 720), in der jeweils geltenden Fassung; insbesondere sind die dort festgelegten Obergrenzen einzuhalten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das für Bau zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 46),

das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBI. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der EVN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom für Kultur zuständigen Ministerium institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(11) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(12) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das

Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(13) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(14) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(15) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(16) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(17) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpom-

mern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(18) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

(19) Das Ressort, das die Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH ausübt, wird ermächtigt, zugunsten der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH im Hinblick auf die Absicherung von Verpflichtungen der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH eine Patronatserklärung abzugeben.

(20) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, zur Finanzierung von Bauinvestitionen an den Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern Garantieerklärungen bis zu Gesamthöhe von 800 000 000 Euro abzugeben. Vor Abgabe der ersten Garantieerklärung für eine Baumaßnahme mit einem Gesamtvolumen von über 100 000 000 Euro, ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages einzuholen.

§ 15

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVObI. M-V S. 1266), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVObI. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 16

Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

- (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.
- (2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken.
- (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.
- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen sowie außergewöhnliche Notsituationen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

(11) Die auf Einnahmetiteln verbuchten anteiligen Einnahmen aufgrund der Umsatzsteuer in Fällen von § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ermächtigen zu Ausgaben in entsprechender Höhe bei Titel 532.50.

§ 17a

Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b

Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen

„Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18

**Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben
und Finanzhilfen des Bundes**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus einer Anpassung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Diese Anpassungen sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Fachministeriums bei Änderungen im Bundeshaushalt haushaltsneutrale

Umschichtungen von Einnahme- und Ausgabeansätzen sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts vorzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne, den geänderten Bundeshaushalt oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 20
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung

Dr. Heiko Geue

Anlage

zum Haushaltsgesetz 2026/2027

Gesamtplan des Haushaltsplans 2026/2027

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2026

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnah- men	Gesamt- einnahmen 2026
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	180,0	--	--	--	180,0
02	Landesrechnungshof	--	12,4	--	--	--	12,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Bau	--	34.028,8	97.778,5	370.488,5	56.185,4	558.481,2
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	20.578,7	83.564,1	--	--	104.142,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	14.685,4	531.318,6	204.547,7	--	750.551,7
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	3.482,2	67.448,2	49.678,7	203,2	120.812,3
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.120,0	64.821,3	128.553,5	125.265,8	--	335.760,6
09	Ministerium für Justiz, Gleich- stellung und Verbraucher- schutz	--	95.041,2	11.706,6	--	--	106.747,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.393,7	489.690,8	94.476,4	--	588.560,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.955.746,9	51.240,8	1.516.710,2	657.908,7	315.479,6	9.497.086,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	2.043,0	1.100,0	7.043,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europa- angelegenheiten	--	4.762,1	57.963,2	11.072,3	--	73.797,6
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Digitalisierung der Landes- verwaltung	--	--	3.952,2	--	--	3.952,2
	Summe Haushalt	6.972.866,9	297.127,2	2.988.685,9	1.515.631,1	372.968,2	12.147.279,3

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Haushaltsübersicht Ausgaben 2026

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2026
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	41.671,6	7.768,5	--	13.001,5	2.937,7	1.394,5	646,5	67.420,3
02	8.729,7	560,6	--	5,2	--	110,0	1.010,5	10.416,0
03	9.356,8	3.701,3	--	5.356,4	--	1.900,5	736,7	21.051,7
04	435.437,4	51.914,7	--	591.766,5	4.203,5	684.879,9	25.834,9	1.794.036,9
05	225.286,3	12.926,0	--	11.169,1	--	770,2	11.820,1	261.971,7
06	98.194,7	44.646,4	--	581.187,7	102.145,5	342.904,8	-15.460,0	1.153.619,1
07	1.088.179,4	12.994,3	--	808.227,0	--	59.502,7	47.272,4	2.016.175,8
08	143.304,7	68.489,6	--	193.085,3	38.466,0	129.570,8	-2.946,0	569.970,4
09	214.446,8	142.364,1	--	28.571,7	--	10.841,6	6.980,3	403.204,5
10	44.438,3	9.111,8	--	1.462.431,9	--	168.217,5	36.825,6	1.721.025,1
11	596.519,9	58.059,5	184.100,0	1.687.309,7	--	238.514,5	--	2.764.503,6
12	--	118.788,5	--	4,1	154.174,6	10.061,0	-4.142,1	278.886,1
13	29.743,4	17.975,3	--	712.151,8	--	64.137,6	10.388,0	834.396,1
14	189,6	31,7	--	--	--	--	--	221,3
15	--	184.104,8	--	4.136,8	--	86.289,1	-24.150,0	250.380,7
HH	2.935.498,6	733.437,1	184.100,0	6.098.404,7	301.927,3	1.799.094,7	94.816,9	12.147.279,3

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2026

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	180,0	67.420,3	-67.240,3
02	Landesrechnungshof	12,4	10.416,0	-10.403,6
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	150,0	21.051,7	-20.901,7
04	Ministerium für Inneres und Bau	558.481,2	1.794.036,9	-1.235.555,7
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	104.142,8	261.971,7	-157.828,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	750.551,7	1.153.619,1	-403.067,4
07	Ministerium für Bildung und Kindertages- förderung	120.812,3	2.016.175,8	-1.895.363,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirt- schaft, ländliche Räume und Umwelt	335.760,6	569.970,4	-234.209,8
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	106.747,8	403.204,5	-296.456,7
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	588.560,9	1.721.025,1	-1.132.464,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	9.497.086,2	2.764.503,6	6.732.582,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.043,0	278.886,1	-271.843,1
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	73.797,6	834.396,1	-760.598,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	221,3	-220,7
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	3.952,2	250.380,7	-246.428,5
	Summe	12.147.279,3	12.147.279,3	0,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2026

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2026	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.500	2.000	2.500	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	16.596	4.436	3.900	4.360	3.900
04	Ministerium für Inneres und Bau	210.584	54.940	47.270	47.104	61.270
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	555.145	262.008	194.338	89.828	8.971
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	18.265	5.820	4.295	4.150	4.000
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	329.598	172.043	104.111	47.068	6.376
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	12.156	6.627	1.843	1.843	1.843
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	167.841	92.161	50.240	25.290	150
11	Allgemeine Finanzverwaltung	320.000	80.000	80.000	80.000	80.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2.030	850	640	540	--
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.730	6.105	4.765	4.210	1.650
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	--	--	--	--	--
	Summe	1.653.445	686.990	493.902	304.393	168.160

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Haushaltsübersicht Einnahmen 2027

Epl. .	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnah- men	Gesamt- einnahmen 2027
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	180,0	--	--	--	180,0
02	Landesrechnungshof	--	0,2	--	--	--	0,2
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	100,0	150,0	--	250,0
04	Ministerium für Inneres und Bau	--	32.588,2	103.180,7	289.284,6	56.929,9	481.983,4
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	20.884,3	95.886,5	--	--	116.770,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	15.829,4	535.060,6	198.723,1	--	749.613,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	3.482,2	68.487,9	47.963,2	203,2	120.136,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.120,0	66.383,6	129.612,4	128.037,3	1.017,4	342.170,7
09	Ministerium für Justiz, Gleich- stellung und Verbraucherschutz	--	95.241,1	11.833,8	--	--	107.074,9
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.393,7	501.214,8	94.487,5	--	600.096,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.078.310,5	48.111,0	1.580.438,8	584.012,3	294.486,5	9.585.359,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	950,0	1.100,0	5.950,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europa- angelegenheiten	--	4.752,3	59.075,5	4.091,3	--	67.919,1
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Digitalisierung der Landes- verwaltung	--	--	3.694,1	--	--	3.694,1
	Summe Haushalt	7.095.430,5	295.746,6	3.088.585,1	1.347.699,3	353.737,0	12.181.198,5

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Haushaltsübersicht Ausgaben 2027

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisun- gen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2027
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	40.448,3	7.420,5	--	9.372,9	2.825,0	302,0	661,0	61.029,7
02	8.980,7	639,4	--	5,2	--	80,0	1.047,7	10.753,0
03	9.624,9	4.012,4	--	5.255,1	--	1.900,5	758,8	21.551,7
04	445.107,3	47.643,9	--	602.075,3	--	499.187,3	27.719,7	1.621.733,5
05	232.998,4	11.801,8	--	9.514,4	--	478,7	12.548,0	267.341,3
06	101.850,3	44.263,0	--	582.557,8	101.037,9	352.488,9	-15.223,0	1.166.974,9
07	1.121.417,6	12.966,3	--	829.537,6	--	57.587,2	49.172,3	2.070.681,0
08	148.952,1	67.343,2	--	195.715,1	45.125,3	129.126,2	-3.209,2	583.052,7
09	219.890,3	141.303,6	--	29.052,4	--	5.077,7	7.425,3	402.749,3
10	45.466,1	8.891,6	--	1.542.232,3	--	166.240,0	13.646,4	1.776.476,4
11	666.684,2	58.061,3	210.850,0	1.640.656,9	--	231.000,0	--	2.807.252,4
12	--	121.438,9	--	4,1	169.402,5	8.785,0	-3.961,6	295.668,9
13	30.664,0	17.039,9	--	723.717,4	--	59.742,8	10.689,6	841.853,7
14	191,7	31,7	--	--	--	--	--	223,4
15	--	186.248,2	--	5.327,1	--	86.431,3	-24.150,0	253.856,6
HH	3.072.275,9	729.105,7	210.850,0	6.175.023,6	318.390,7	1.598.427,6	77.125,0	12.181.198,5

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2027

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	180,0	61.029,7	-60.849,7
02	Landesrechnungshof	0,2	10.753,0	-10.752,8
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	250,0	21.551,7	-21.301,7
04	Ministerium für Inneres und Bau	481.983,4	1.621.733,5	-1.139.750,1
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	116.770,8	267.341,3	-150.570,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	749.613,1	1.166.974,9	-417.361,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertages- förderung	120.136,5	2.070.681,0	-1.950.544,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirt- schaft, ländliche Räume und Umwelt	342.170,7	583.052,7	-240.882,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	107.074,9	402.749,3	-295.674,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	600.096,0	1.776.476,4	-1.176.380,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	9.585.359,1	2.807.252,4	6.778.106,7
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	5.950,0	295.668,9	-289.718,9
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	67.919,1	841.853,7	-773.934,6
14	Landesverfassungsgericht	0,6	223,4	-222,8
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	3.694,1	253.856,6	-250.162,5
	Summe	12.181.198,5	12.181.198,5	0,0

Anlage 1
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2027

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2027	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2028	2029	2030	2031
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.400	400	2.500	1.500	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--
04	Ministerium für Inneres und Bau	209.853	52.856	46.271	49.566	61.160
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	431.739	176.499	144.918	99.760	10.562
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	17.965	5.520	4.295	4.150	4.000
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	262.701	153.485	98.349	9.761	1.106
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	6.874	4.868	1.003	1.003	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	92.061	41.751	25.160	25.150	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	320.000	80.000	80.000	80.000	80.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	1.300	750	440	110	--
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.650	5.935	4.715	4.250	1.750
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	--	--	--	--	--
	Summe	1.363.543	522.064	407.651	275.250	158.578

Teil II

Finanzierungsübersicht

in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2024	Haus- halts- plan 2025	Haus- halts- plan- 2026	Haus- halts- plan- 2027
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	12.391,5	11.316,6	12.147,3	12.181,2
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	178,9	168,0	201,9	208,6
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	541,7	537,3	171,1	145,1
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	279,0	279,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	11.670,8	10.611,3	11.495,3	11.548,4
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	12.391,5	11.316,6	12.147,3	12.181,2
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	178,9	168,0	201,9	208,6
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	133,6	2,3	2,2	3,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	899,6	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	11.179,3	11.146,3	11.943,2	11.969,7
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./. Zeile 2.6 nachrichtlich:	491,5	-535,0	-447,9	-421,2
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	1.540,5	340,3	416,5	426,9

Teil III

Kreditfinanzierungsplan
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2024	Haushalts- plan 2025	Haushalts- plan- Entwurf 2026	Haushalts- plan- Entwurf 2027
1	2	3	4	5
1. haushalterische Schulden				
1.1 Anfangsbestand	12.235,7	11.336,0	11.336,0	11.613,5
1.2 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-899,6	0,0	277,5	277,5
1.2.1 haushalterische Kreditaufnahme	0,0	0,0	277,5	277,5
1.2.2 haushalterische Tilgung	-899,6	0,0	0,0	0,0
1.3 Endbestand	11.336,0	11.336,0	11.613,5	11.891,0
2. fundierte Schulden				
2.1 Anfangsbestand	8.463,4	7.969,0	7.969,0	8.246,5
2.2 Saldo	-494,4	0,0	277,5	277,5
2.2.1 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.820,9	704,0	424,6	1.127,5
2.2.2 Tilgungen am Kreditmarkt	-2.315,3	-704,0	-147,1	-850,0
2.3 Endbestand	7.969,0	7.969,0	8.246,5	8.524,0
3. interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen				
3.1 Anfangsbestand	3.772,3	3.367,0	3.367,0	3.367,0
3.2 Saldo	-405,3	0,0	0,0	0,0
3.2.1 Veränderung aus fundierten Schulden (Saldo)	494,4	0,0	-277,5	-277,5
3.2.2 Veränderung aus haushalterischer Nettokreditaufnahme (+) / Netto- tilgung (-)	-899,6	0,0	277,5	277,5
3.3 Endbestand	3.367,0	3.367,0	3.367,0	3.367,0
nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Haus- haltsgesetz 2026/2027*				

* Bis zum 31. Dezember 2024 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3.367.001.299,03 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2026 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2024	2025	2026
lfd. Nr.	1	2	3	4
1	Steuern, LFA, BEZ	7.892,9	7.851,4	8.278,2
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	7.892,9	7.851,4	8.278,2
4	Inflationsrate ¹	2,2%	2,0%	2,0%
5	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2026	8.009,1	8.198,5	8.345,6
6	oberer Referenzwert	8.249,4	8.444,4	8.596,0
7	unterer Referenzwert	7.768,8	7.952,5	8.095,3
8	Unterer Grenzwert unterschritten?	NEIN		
9	Betrag Unterschreitung Grenzwert	0,0		
10	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
11	konjunkturell bedingte Unterschreitung	0,0		
12	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert	0,0		
13	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
14	Kreditaufnahme	0,0		
15	Oberer Grenzwert überschritten?	NEIN		
16	Betrag Überschreitung Grenzwert	0,0		
17	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
18	konjunkturell bedingte Überschreitung	0,0		
19	Tilgung Kredite aus Vorjahren	0,0		
20	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre	0,0		
21	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
22	Anfangsbestand SV	292,9		
23	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
24	Entnahme aus Sondervermögen	146,0		
25	<i>Summe der Entnahmen</i>	146,0		
26	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung	0,0		
27	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
33	<i>Summe der Zuführungen</i>	0,0		
34	Endbestand SV	146,9		

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr),
Statistisches Bundesamt, Statista 2025

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2027 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
lfd. Nr.	1	2	3	4
1	Steuern, LFA, BEZ	7.851,4	8.278,2	8.354,2
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	7.851,4	8.278,2	8.354,2
4	Inflationsrate ¹	2,0%	2,0%	2,0%
5	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2027	8.198,5	8.345,6	8.469,7
6	oberer Referenzwert	8.444,4	8.596,0	8.723,8
7	unterer Referenzwert	7.952,5	8.095,3	8.215,7
8	Unterer Grenzwert unterschritten?	NEIN		
9	Betrag Unterschreitung Grenzwert	0,0		
10	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
11	konjunkturell bedingte Unterschreitung	0,0		
12	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert	0,0		
13	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
14	Kreditaufnahme	0,0		
15	Oberer Grenzwert überschritten?	NEIN		
16	Betrag Überschreitung Grenzwert	0,0		
17	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
18	konjunkturell bedingte Überschreitung	0,0		
19	Tilgung Kredite aus Vorjahren	0,0		
20	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre	0,0		
21	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
22	Anfangsbestand SV	146,9		
23	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
24	Entnahme aus Sondervermögen	146,9		
25	<i>Summe der Entnahmen</i>	146,9		
26	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung	0,0		
27	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
33	<i>Summe der Zuführungen</i>	0,0		
34	Endbestand SV	0,0		

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr),
Statistisches Bundesamt, Statista 2025



Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Referat
19048 Schwerin

Name:
Telefon:
Az:
E-Mail:
Schwerin,

Antrag auf Bewilligung von Verstärkungsmitteln
für das Haushaltsjahr 2025 von Titel 1108

Kapitel	MG	Fkz	Titel	Zweckbestimmung (kurz)
0000	00	000	000.00	Kurzbeschreibung

1. Ausgabeermächtigung (in Euro)

	Bezeichnung	Betrag
1.1	Haushaltsansatz	
1.2	+ Soll-Veränderungen (inkl. Deckungsfähigkeitsbuchungen)	
1.3	+ Haushaltsrest aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr	
1.4	- Vorgriff aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr	
1.5	+ sonstige Einwilligungen (z.B. Bewirtschaftungskontingente)	
1.6	Ausgabeermächtigung insgesamt	0,00

2. Mehrbedarf (in Euro)

	Bezeichnung	Betrag
2.1	+ Mehrbedarf an Haushaltsmitteln insgesamt gegenüber 1.6	
2.2	- Einsparung durch eigene Bewirtschaftungsmaßnahmen	
2.3	rechnerisch erforderliche Verstärkungsmittel	0,00
2.4	Betrag der beantragten Verstärkungsmittel (gerundet auf volle Hundert)	0,00

3. Begründung Mehrbedarf (max. 1000 Zeichen)

Begründung für den Mehrbedarf oder in separater Anlage

0/1000 Zeichen

4. Ausschöpfung eigener Finanzierungsmöglichkeiten (Auslastungsgrad)

Der zu verstärkende Titel verfügt über folgende Deckungsmöglichkeiten bzw. -inanspruchnahmen:
(Dem Finanzministerium ist auf besondere Aufforderung die Titelliste zu der bestehenden Deckungsfähigkeit vorzulegen.)

4.1	☐ gem. § 7 HG	☐ gem. Haushaltsvermerk	☐ Ausgabenbudget	☐ Deckungskreis	☐ sonstige Ermächtigung
4.2	Nachweis Auslastungsgrad im Deckungskreis (in TEUR)				
	auswählen ▾	2025	2024	2023	2022
4.2.1	Gesamt-SOLL				
	IST (Vergleichsmonat)				
4.2.2	Auslastungsgrad	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	durchschnittlicher Auslastungsgrad (Vergleichsmonat)				0,0 %
	IST per 31.12.				
4.2.3	Auslastungsgrad per 31.12.		0,0 %	0,0 %	0,0 %
	durchschnittlicher Auslastungsgrad				0,0 %

5. Deckungsangebot (in TEUR)

5.1	Kapitel	MG	Titel	Zweckbestimmung (kurz)	in Höhe von
	0000	00	000.00		Betrag in TEUR
5.2	verbleiben ungedeckt (2.4 minus 5.1)				0,0

gez.

zum 1. Bewirtschaftungs-

[illegible]

technische Beschreibung:

ggf. Erläuterungen zum Datenblatt auf eigenem Tabellenblatt (z. B. Vorblatt beim LFI)

pro Haushaltstitel ein eigenes Tabellenblatt verwenden

kein Zeilenumbruch in Zelle

Zahlenformat

Dezimalzahl, 2 Nachkommastellen

Spalten I, K, L

Datumsformat

TT.MM.JJJJ

Spalten M, N, O

Richtlinienbezeichnung

Langform

Ministeriumsbezeichnung

Langform

ggf. Trenner bei csv-Datei

Semikolon

Anlage 4
zum 1. Bewirtschaftungserlass 2026

Übersicht über Einzelauszahlungen (ab 10 Mio EURO)

Datum

Einzelplan: Kapitel: Titel:

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungsempfänger	Bemerkungen

Übersicht über Einzeleinzahlungen (ab 10 Mio EURO)

Einzelplan: Kapitel: Titel:

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungspflichtiger	Bemerkungen

Datum _____ Beauftragter für den Haushalt _____

Wählen Sie ein Element aus.

Datum

An das
Finanzministerium M-V
Haushaltsabteilung
Referat 250

Antrag auf Projektverlängerung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 a) HG 2026/2027

§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 a) HG 2026/2027

Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

...

7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

- a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu 10 Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,*
- b) ...*

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

Projektgenehmigung

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich nicht um eine Daueraufgabe handeln.

Projektname:

Ansprechpartner
Projektleitung:

Projektzeitraum:

Wann wurde das Projekt als
Verwaltungsmodernisierung/Digitalisierung/GPO-Projekt klassifiziert
(Datum Anerkennungsschreiben)?

Begründung für
Verlängerung:

...

Doppelbesetzungen

Es wird/werden nachfolgende Doppelbesetzung/-en beantragt:

Kapitel	Stelle BE-Gr.	Anzahl	von	bis
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum

Der/Die Beauftragte für den Haushalt wurde beteiligt.

gez. _____
Unterschrift Fachressort

Wählen Sie ein Element aus.

Datum

An das
Finanzministerium M-V
Haushaltsabteilung
Referat 250

Antrag auf Projektverlängerung und Doppelbesetzung gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 11 HG 2026/2027

§ 8 Abs. 6 Nr. 11 HG 2026/2027

Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

...

11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

...

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

Projektgenehmigung

Ein **Projekt** ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben mit Anfangstermin, vereinbarten Meilensteinen und Endtermin, um unter Berücksichtigung vorgegebener Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung, Projektorganisation, Personal) das Projektziel zu erreichen.

Es darf sich weder um eine Daueraufgabe noch um eine originäre Fachaufgabe handeln.

Projektname:

...

Ansprechpartner
Projektleitung:

...

Projektziel:

...

Projektzeitraum:

...

Wann wurde das Projekt als „Einer für Alle“-Projekt klassifiziert
(Datum Anerkennungsschreiben)?

...

Begründung für
Verlängerung:

...

Wer ist feder-
führendes Ressort?

Wählen Sie ein Element aus.

Wer sind die nutz-
nießenden
Ressorts?

- | | |
|--|---|
| ☐ Staatskanzlei
☐ Innenministerium
☐ Finanzministerium
☐ Wirtschaftsministerium
☐ Bildungsministerium | ☐ Landwirtschaftsministerium
☐ Justizministerium
☐ Sozialministerium
☐ Wissenschafts- und
Kulturministerium |
|--|---|

Welche Aufgaben
erbringt das
federführende
Ressort für andere
Ressorts?

...

Doppelbesetzungen

Es wird/werden nachfolgende Doppelbesetzung/-en beantragt:

Kapitel	Stelle BE-Gr.	Anzahl	von	bis
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum
	Wählen Sie ein Element aus.		Datum	Datum

Der/Die Beauftragte für den Haushalt wurde beteiligt.

gez. _____
Unterschrift Fachressort

**Durchführungsbestimmungen
zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2026/2027**

Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2026/2027 erteilten Ermächtigung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

Vor der Besetzung einer Planstelle mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ist die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu übertragende Tätigkeit anhand der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale zu bewerten, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aufgrund der Tarifautomatik einen Eingruppierungsanspruch erwirbt, der von der Besoldungsgruppe der zu besetzenden Planstelle nicht gedeckt wird.

1. Eine Planstelle darf mit einer anderen Kraft einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.
2. Eine Planstelle darf mit einer Beamtin oder einem Beamten im Vorbereitungsdienst besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
3. Eine Planstelle darf mit einer oder einem Auszubildenden besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
4. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln zu buchen.

Durchführungsbestimmungen zu § 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2026/2027

Aufgrund der dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach § 9 Absatz 4 Satz 3 Haushaltsgesetz 2026/2027 erteilten Ermächtigung zur Gewährung einer Praktikumsvergütung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

Grundsätzlich findet die „Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen“ (Praktika-RL) in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Die Praktika-RL ist allen obersten Dienstbehörden zur Verfügung gestellt worden und steht zudem unter <https://wir.m-v.de/ressorts/fm/fachinformationen/abteilung-1/> „Informationen zum Tarifrecht“ bereit.

Es ist zwischen

- kraft Gesetzes vergütungspflichtigen Praktika nach dem BBiG gemäß § 4 Praktika-RL und
 - nicht vergütungspflichtigen Praktika außerhalb des BBiG gemäß § 5 Praktika-RL
- zu unterscheiden.

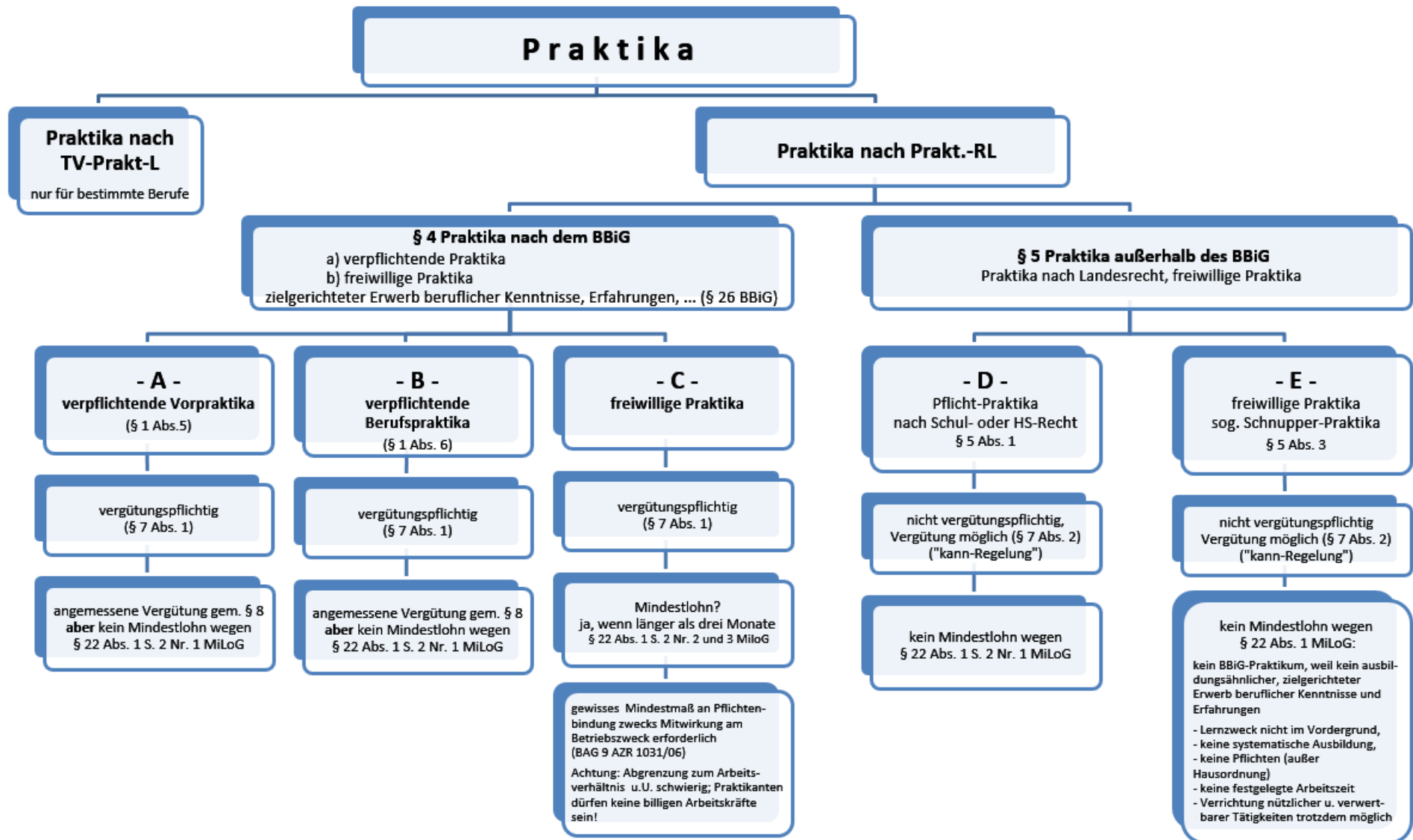
Die verschiedenen Arten der Praktika (A bis E) sind dem beigefügten Schaubild zu entnehmen. Im Folgenden wird hierauf und auf die Praktika-RL Bezug genommen. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

I. Praktika nach dem BBiG gemäß § 4 Praktika-RL

	<u>Zeitliche Begrenzung</u>	<u>Höhe der Praktikumsvergütung</u>
Verpflichtende Vorpraktika (A)	Verpflichtende Vorpraktika (vgl. § 1 Absatz 5 Praktika-RL), die <u>vor</u> Beginn einer Ausbildung gefordert werden, dürfen maximal für die Dauer von einem Jahr durchgeführt werden.	Verpflichtende Vorpraktika sind gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 a) Praktika-RL zu vergüten. Eine Praktikumsvergütung bis zu 440 € gilt als angemessen.
Verpflichtende Berufspraktika (B)		Verpflichtende Berufspraktika sind gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 b) bis d) Praktika-RL zu vergüten. Sonstige verpflichtende Berufspraktika sind in Anlehnung an § 8 Absatz 1 d) Praktika-RL zu vergüten.
Freiwillige Praktika (C)	Es ist sicherzustellen, dass Praktika nicht mindestlohnpflichtig werden. Diese Maßgabe wird grundsätzlich erfüllt, wenn Praktika nach C nicht länger als drei Monate dauern. Achtung: Freiwillige Praktika nach C, die <u>begleitend</u> zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden, sind unabhängig von ihrer Dauer mindestlohnpflichtig, wenn beim selben Arbeitgeber (Landesverwaltung M-V) schon einmal ein ebensolches Praktikum durchgeführt wurde; deshalb dürfen diese Praktika nur einmalig abgeleistet werden. Abgrenzend hiervon gelten freiwillige Praktika mit einer Dauer bis 4 Wochen als Schnupperpraktika im Sinne des § 5 Absatz 3 Praktika-RL, da innerhalb dieses kurzen Zeitraumes der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen per se nicht im Vordergrund stehen kann (siehe Ziffer II).	Freiwillige Praktika sind ebenso vergütungspflichtig. Die Höhe der monatlichen Praktikumsvergütung steht im Ermessen der jeweiligen Behörde, wobei für Praktikantinnen und Praktikanten folgende Obergrenzen als angemessen gelten: • mit abgeschlossenem Studium bis zu 950 €, • mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. während eines Studiums bis zu 600 € und • mit abgeschlossener allgemein bildender Schulausbildung bis zu 440 €.

II. Praktika außerhalb des BBiG gemäß § 5 Praktika-RL

	<u>Zeitliche Begrenzung</u>	<u>Höhe der Praktikumsvergütung</u>
Pflicht-Praktika nach Schul- oder Hochschulrecht (D)		Praktikanten, die Pflicht-Praktika als Bestandteil einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulausbildung absolvieren, erhalten keine Praktikumsvergütung. Hinsichtlich einer Praktikumsvergütung für Praktikanten, die Pflicht-Praktika als Bestandteil einer (Fach-) Hochschulausbildung absolvieren, wird auf § 8 Absatz 2 Satz 2 b) der Praktika-RL verwiesen.
Freiwillige Praktika, sog. Schnupper-Praktika (E)	Freiwillige Praktika, bei denen der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen <u>nicht im Vordergrund</u> steht (sogenannte Schnupper-Praktika), dürfen maximal für die Dauer von 4 Wochen durchgeführt werden.	Freiwillige Praktika, sogenannte Schnupper-Praktika, sind unentgeltlich durchzuführen.



Alle §§ ohne nähere Angabe beziehen sich auf die Praktika-Richtlinie der TdL. ¶

Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen gem. § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2026/2027

Einzelplan:

Berichtsjahr:

lfd. Nr.	von Kapitel	Bezeichnung (von Kapitel)	nach Kapitel	Bezeichnung (nach Kapitel)	BE-Gr.	Anzahl Stellen	seit/vom (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

Inanspruchnahme von Doppelbesetzungen gem. § 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2026/2027

Die Ressorts werden gebeten, alle im Berichtsjahr in Anspruch genommenen Doppelbesetzungen vollständig - unter Ausfüllung aller Spalten - einzugeben, wobei der tatsächliche Beginn bzw. das tatsächliche/geplante Ende der Doppelbesetzung zu erfassen sind, auch wenn diese außerhalb des Berichtsjahres liegen. Der Aufbau der Erfassungstabelle ist nicht zu verändern.

Einzelplan:

Berichtsjahr:

[illegible]

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND DIGITALISIERUNG
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin:
Ansprechpartner/in FM:
Telefon:

Vorlage für den Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Haushaltsjahr: 2026
Einzelplan/Kapitel: Bezeichnung des Ministeriums/Kapitels
Maßnahmegruppe: MG 01 „(Bezeichnung)“
Titel-Nr.: 1601 533.01 (MG 01) oder
1601 518.01
Zweckbestimmung: „.....“

(kurze Angabe des Vorlagenzwecks, z. B. „Bereitstellung von Verstärkungsmitteln“)

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahmegruppe entfällt bei Einzeltiteln.

1. Anlass der Vorlage

Bitte Kurzdarstellung des Problems, das mit dieser Vorlage an den Finanzausschuss herangetragen wird, z. B.

Freigabe gesperrter Mittel/Stellen für ..., Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten.

2. Grund für die Befassung des Finanzausschusses des Landtags

Hier ist die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Finanzausschusses des Landtags zu benennen (keine Wiederholung von Ziffer 1).

Z. B.:

- Zustimmung gemäß HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben über 200 000 Euro; in diesem Einzelfall in Höhe von ... EUR,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 bzw. Unterrichtung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2026/2027,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2026/2027,
- Zustimmung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 zur Leistung nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhender Personalausgaben,
- (Teil-)Entsperrung qualifiziert gesperrter Stellen/Planstellen bzw. Haushaltsmittel,
- Unterrichtung gemäß Landtagsbeschluss zu Drs.-Nr.,
- Sonstiges.

3. Darstellung des Sachverhalts

Hier bitte kurz (aber präzise) schildern:

- Ist-Zustand,
- hieraus resultierender Handlungsbedarf,
- weitere für Entscheidungsfindung relevante Umstände,
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse.

Handelt es sich um ein Sondervermögen, so ist dieses unbedingt anzugeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Z. B.:

4.1 Lfd. Ausgaben

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Veranschlagt 20....:	 TEUR	
Reste aus Vorjahren:	 TEUR	TEUR
Bereits verausgabt:	 TEUR	
Bereits festgelegt:	 TEUR	TEUR
Noch verfügbar:		TEUR
(evtl. „davon gesperrt“)		
Noch abzudeckender Bedarf:		TEUR
Mehrbedarf:		TEUR

4.2 Investitionen (§ 11 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2026/2027)

Bei Veränderung der Gesamtkosten sind deren Gründe darzustellen. In jedem Fall ist auch eine entsprechende Nachtrags-HU-Bau (§ 24 Absatz 1 LHO) bzw. Ergänzung der Kostenunterlage (§ 24 Absatz 2 LHO) vorzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Darstellung der Gesamtkosten (alt/neu) sowie die der bisherigen Veranschlagung erforderlich:

<u>Gesamtkosten der Maßnahme</u>	„alt“	„neu“
Es entfallen auf (z. B.)		
Grunderwerb (20.... veranschlagt)	5.000,0 TEUR	5.000,0 TEUR
Einrichtungskosten (veranschlagt bei Titel	4.000,0 TEUR	4.000,0 TEUR
zentrale Planungskosten	1.000,0 TEUR	1.000,0 TEUR
Baukosten	9.000,0 TEUR	10.000,0 TEUR
Gesamtkosten	<u>19.000,0 TEUR</u>	<u>20.000,0 TEUR</u>

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Vgl. Nr. 4.1

Zur Fortsetzung der Maßnahme ist die zusätzliche Bereitstellung dieser Mittel (Mehrbedarf) im Planjahr erforderlich.

4.3 Aufhebung qualifizierter Sperren (§§ 22 Satz 3 und 36 Satz 3 LHO)

- Veranschlagt 20....: TEUR
- Reste aus Vorjahren: TEURTEUR

- Davon gemäß § 22 Satz 3
LHO gesperrt:TEUR

- zur freien Verfügung:TEUR

- Bereits verausgabt:TEUR
- Bereits festgelegt:TEURTEUR

- es verbleiben noch:TEUR

- Antrag auf Entsperrung
(z. B. mit HU-Bau bzw.
Wirtschaftsplan belegt):TEUR

- weiterhin gesperrt:TEUR

4.4 Entsperrungen im Stellenbereich

Darstellung der aktuellen Stellensituation bei Titel 4.....
Begründung der Notwendigkeit der Entsperrung:

4.5 Erneute Befassung des Finanzausschusses

Sollte der Finanzausschuss sich in der Vergangenheit bereits mit der Angelegenheit befasst haben (z. B. Teilentsperrung), ist dies im Rahmen der erneuten Befassung zu verdeutlichen.

Gleiches gilt, wenn ein Titel schon an bisherigen Entscheidungen beteiligt war, d. h. sein Soll im laufenden Haushaltsjahr verändert wurde. Hierauf ist gesondert hinzuweisen.

4.6 Deckung

Bei der Deckung aus Ausgabeansätzen, die teilweise mit zweckgebundenen Einnahmen im Zusammenhang stehen, sind die Folgen sowohl für die Ausgabe- als auch für die Einnahmeseite darzustellen.

Eine Deckung aus Investitionen für Mehrbedarfe bei den laufenden Ausgaben scheidet aus.

Für Zustimmungen gemäß HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben über 200 000 Euro erfolgt die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen nur gegen gleich hohe Deckung an anderer Stelle (vgl. Erläuterungen zu Titel 1108 972.01).

4.7 Folgekosten

Diese Position ist in jedem Fall – auch bei Fehlanzeige – auszufüllen.

Evtl. Folgekosten bzw. deren Veränderung sind stets und vollständig in der Vorlage zu benennen.

Bei Veränderung der erwarteten Folgekosten, z. B. nach Abschluss von Sanierungsarbeiten durch Energieeinsparungen, sind die Veränderungen durch Gegenüberstellung „alt/neu“ zu verdeutlichen.

Bei neuen Vorhaben sind die zu erwartenden

- personellen Folgekosten,
 - sächlichen Folgekosten, z. B.
 - Bewirtschaftung,
 - Bauunterhaltung,
 - Umzugskosten
- zu benennen.

5. Dringlichkeit

Die evtl. Dringlichkeit einer Vorlage – z. B. durch Fristabläufe – ist in der Vorlage, mindestens jedoch im Anschreiben, darzustellen.

6. Antrag

Der Finanzausschuss wird gebeten, (z. B.)

- der Aufhebung der Sperre bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von .. im Kapitel (Nr./Bezeichnung) gesperrten Stellen der Besoldungsgruppe A zuzustimmen,
- zusätzlichen Ausgaben bei Titel (Nr./Zweckbestimmung) in Höhe von TEUR zuzustimmen,
- davon Kenntnis zu nehmen, dass

Im Auftrag

gez. (Name AL 2)